

Gemeinde Lindlar



Auskunft erteilt: Herbert Schibelka
Geschäftszeichen: E07
Zimmer Nr.: E07
Telefondurchwahl: (02266) 96 114
Telefax: (02266) 96-7 114
Telefonzentrale (02266) 960
E-Mail: herbert.schibelka@gemeinde-lindlar.de
Homepage: <http://www.lindlar.de>

Lindlar, den 04.02.2009

EINLADUNG

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der unten näher bezeichneten Sitzung lade ich Sie herzlich ein. Die Tagesordnung ist beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Gerd Werner
Vorsitzender

Gremium		Sitzungs-Nr.
Ausschuss für Sicherheit und Ordnung		7
Wochentag	Datum	Uhrzeit
Mittwoch	18.02.2009	17.30 Uhr
Sitzungsort		
Sitzungssaal des Rathauses, Borromäusstr. 1, 51789 Lindlar 4. Obergeschoss, Raum 402		

Ordentliche Mitglieder des Ausschusses für Sicherheit und Ordnung sind:

CDU:

1. Braun, Wolfgang
2. Gräf, Wilhelm
3. Heller, Guidor
4. Schmitz, Wilhelm (Stellv. Vorsitzender)
5. Stadler, Wolfgang
6. Werner, Gerhard (Vorsitzender)
7. Ditger, Stephan - skB -
8. Klee, Herbert - skB -
9. Klee, Markus - skB -
10. Rottländer, Frank - skB -

Ordentliche Vertreter des Ausschusses für Sicherheit und Ordnung sind:

Brückmann, Armin
Broich, Elisabeth
Fischer, Achim
Schmitz, Hans
Bosbach, Alexander
Eich, Siegfried - skB -
Beutelstahl, Paul-Alfred - skB -
Hoffstadt, Ulrich - skB -
Overödder, Burgel - skB -
Naudorf, Michael - skB -
Frangenberg, Edgar - skB -
Sauerbier, Ingo - skB -
Overödder, Erwin - skB -
Weber, Josef - skB -
Braun, Dietmar - skB -

SPD:

1. Dinsing, Karl-Heinz
2. Dreiner-Wirz, Jürgen
3. Heller, Manfred
4. Herbstritt-Jungbluth, Michael - skB -
5. Quabach, Heinz - skB -

Gaida, Dorothe
Grüsges, Heinz-Dieter
Kremer, Karl-Egon
Nohl, Kurt
Thomm, Stefan
Voß, Heribert
Berger, Frank - skB -
Frielingsdorf, Ursula - skB -
Kerp, Gisela - skB -
Thiem, Heinrich - skB -
Wilberg, Frank - skB -

Bündnis 90/Die Grünen:

1. Freese, Dr. Susanne
2. Siegfried, Christian - skB -

Handke-Hahn, Annelie
Heuwes, Patrick
Schmitz-Siegfried, Pia

FDP:

1. Klein, Dietmar

Fleischhauer, Jutta
Friese, Harald

Für den Fall Ihrer Verhinderung bitte ich einen der o. g. vom Rat gewählten Vertreter Ihrer Fraktion um Teilnahme an der Sitzung zu bitten.

Tagesordnung

zur 07. Sitzung des Ausschusses für Sicherheit und Ordnung der Gemeinde Lindlar am 18.02.2009

TOP	Beratungsgegenstand - Öffentlicher Teil -
1.	Feststellung der form- und fristgerechten Einberufung und Beschlussfähigkeit des Ausschusses für Sicherheit und Ordnung
2.	Ernennung eines Schriftführers
3.	Berichterstattung über die Durchführung der Beschlüsse des Ausschusses für Sicherheit und Ordnung vom 04.12.2008 – öffentliche Sitzung –
4.	Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung des Ausschusses für Sicherheit und Ordnung vom 04.12.2008 – öffentliche Sitzung –
5.	Sachstandsbericht über die Durchführung der Beschlüsse aus vorhergehenden Sitzungen des Ausschusses für Sicherheit und Ordnung
6.	Polizeiliche Kriminalitätsstatistik für die Gemeinde Lindlar hier: Antrag der CDU-Ratsmitglieder vom 27.01.2009
7.	Antrag auf Geschwindigkeitsbegrenzung auf der K 24 im Bereich der Ortschaft Kalkofen hier: Schreiben der JU Lindlar vom 27.01.2009
8.	Anbringung eines VZ Sackgasse in Hohkeppel hier: Bürgerantrag vom 18.11.2008
9.	Einrichtung einer 30 km/h-Zone in Unterlichtinghagen hier: Antrag der Dorfgemeinschaft Unterlichtinghagen vom 26.05.2008
10.	Antrag auf Errichtung einer Stele für namenlos Bestattete sowie einer Urnenwand in Form einer Trockenmauer auf dem Friedhof in Lindlar hier: Antrag der Hospizgruppe Lindlar vom 05.11.2008
11.	Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Gemeinde Lindlar vom 12.08.2004 hier: Entwurf eines II. Nachtrages zur Änderung über das Friedhofs- und Bestattungswesen
12.	IV. Nachtrag zur Gebührenordnung vom 12.08.2004 zur Friedhofssatzung der Gemeinde Lindlar
13.	Verschiedenes

TOP	Beratungsgegenstand - Nichtöffentlicher Teil -
14.	Berichterstattung über die Durchführung der Beschlüsse des Ausschusses für Sicherheit und Ordnung vom 04.12.2008 – nichtöffentliche Sitzung –
15.	Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung des Ausschusses für Sicherheit und Ordnung vom 04.12.2008 – nichtöffentliche Sitzung –
16.	Verschiedenes

Sicherheit und Ordnung

Sitzungsvorlage
für die Sitzung des
Ausschusses für Sicherheit und Ordnung
am 18.02.2009

- öffentliche Sitzung -

TOP 03: Berichterstattung über die Durchführung der Beschlüsse des Ausschusses für Sicherheit und Ordnung vom 04.12.2008
-öffentliche Sitzung-

Sachverhalt:

- Zu TOP 1- 4: Regularien**
Eine Berichterstattung kann entfallen
- Zu TOP 5: **Sachstandsbericht über die Durchführung der Beschlüsse aus vorhergehenden Sitzungen des Ausschusses für Sicherheit und Ordnung****
Eine Berichterstattung kann entfallen.
- Zu TOP 6: **Gebührenkalkulation Abfallentsorgung 2009****
Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 16.12.2008 die Gebührenkalkulation für die Abfallentsorgung 2009 sowie den XIV. Nachtrag zur Satzung über die Heranziehung zu Gebühren für die Abfallentsorgung in der Gemeinde Lindlar vom 04.01.2000 in der von der Verwaltung vorgelegten Fassung beschlossen.
- Zu TOP 7: **Gebührenkalkulation Winterdienst 2009****
Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 16.12.2008 die Gebührenkalkulation für den Winterdienst 2009 sowie den II. Nachtrag zur Satzung über die Straßenreinigung und Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) in der Gemeinde Lindlar vom 12.08.2004 in der von der Verwaltung vorgelegten Fassung beschlossen.
- Zu TOP 8: **Antrag auf Errichtung einer Stele für namenlos Bestattete sowie einer Urnenwand in Form einer Trockenmauer auf dem Friedhof in Lindlar****
Es wird verwiesen auf TOP 10 der heutigen Sitzung.

- Zu TOP 9: Betriebsabrechnung Bestattungswesen 2006**
Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 16.12.2008 die Betriebsabrechnung Bestattungswesen 2006 beschlossen und gleichzeitig entschieden, dass der aus der Abrechnung nach KAG entstandene Verlust nicht vorgetragen wird.
- Zu TOP 10: Betriebsabrechnung Bestattungswesen 2007**
Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 16.12.2008 die Betriebsabrechnung Bestattungswesen 2007 beschlossen und gleichzeitig entschieden, dass der aus der Abrechnung nach KAG entstandene Verlust in Höhe von 26.659,48 € in die Gebührenkalkulation 2008 – 2010 vorgetragen wird.
- Zu TOP 11 Kalkulationsschema Bestattungswesen**
Hierzu wird verwiesen auf TOP 11 der heutigen Sitzung.
- Zu TOP 12: Sachstandsbericht über die Durchführung der Maßnahme zur Verbesserung der Löschwasserversorgung in der Gemeinde Lindlar von 2007 bis 2008 einschließlich der Prioritätenliste für 2009**
Eine Berichterstattung kann entfallen.
- Zu TOP 13: Aufhebung von Satzung und Gebührenordnung der Notunterkunft sowie Aufhebung von Gebührenordnungen nicht mehr betriebener Übergangsheime**
Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 16.12.2008 einstimmig die Aufhebung von Satzung und Gebührenordnung der Notunterkunft sowie die Aufhebung von Gebührenordnungen nicht mehr betriebener Übergangsheime beschlossen. Die Satzungsänderung wurde öffentlich bekanntgemacht.
- Zu TOP 14: Satzung der Gemeinde Lindlar über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen vom 27.08.1991**
Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 16.12.2008 einstimmig die Änderung der Satzung der Gemeinde Lindlar über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen vom 27.08.1992 (III. Nachtrag) in der jetzt vorgelegten Fassung beschlossen. Die Satzungsänderung wurde öffentlich bekanntgemacht.
- Zu TOP 15: Mehr Raum und Sicherheit für Fahrradfahrer**
Die Verwaltung wird das Thema „Fahrradfahren entgegen der Einbahnstraße“ insbesondere in den 30 km/h-Zonen und der 20 km/h-Zone im Ortskern von Lindlar im Rahmen der nächsten Verkehrsschau mit dem StVA und der Kreispolizeibehörde Gummersbach erörtern.

Zu TOP 16:**Verkehrsberuhigung/Einbahnstraßenregelung**

Die jeweils gefassten Beschlüsse wurden der Antragstellerin schriftlich mitgeteilt. Hinsichtlich der Einbahnstraßenregelung im Teilbereich Kamper Rondell bis Einmündung Hauptstraße fand am 15.12.2008 ein Ortstermin mit Vertretern der Kreispolizeibehörde und dem Straßenverkehrsamt vor Ort statt. Sowohl Polizei als auch StVA sprachen sich gegen eine Umkehrung der Einbahnstraße vom Rondell zur Hauptstraße aus, weil hierdurch Verkehrsteilnehmer, die von der Straße Kirchplatz kommen, verleitet werden, das kurze Teilstück der Einbahnstraße bis zur Einmündung der Kamper Straße entgegen der zulässigen Fahrtrichtung zu befahren. Des Weiteren stünde für Fahrzeuge, die von der Kamper Straße (von der Eichenhofstraße her kommend) nur die Möglichkeit, über die schmale und spitzwinkelig zur Pollerhofstraße verlaufene Bachstraße in den Ortskern zu gelangen. Aufgrund der schlechten Einsehbarkeit des Einmündungsbereiches Bachstraße/Pollerhofstraße ist die Bildung eines Unfallschwerpunktes vorhersehbar. Die Polizei und das StVA haben keine Bedenken gegen die Aufhebung der Einbahnstraße im Rondell selbst. Aufgrund der Einlassung dieser beiden Behörden hat die Verwaltung dieser modifizierten Form zugestimmt, um zumindest eine Verbesserung der Verkehrsführung für die Besucher der Poststelle und der im Bereich des Rondells befindlichen Geschäfte zu erreichen.

Zu 16.a**Beschilderung am Kreisverkehr in Schmitzhöhe**

Der Beschluss wurde dem Straßenverkehrsamt Gummersbach mit Schreiben vom 09.01.2009 mitgeteilt. Die Stellungnahme erfolgte vom Kreistiefbauamt mit Schreiben vom 22.01.2009 und ist als **Anlage I** dieser Vorlage beigelegt. Entgegen der Darstellung des Kreistiefbauamtes liegt das dort genannte Schreiben vom 21.07.2008 der Gemeinde Lindlar nicht vor.

Zu TOP 17:**Verschiedenes**

Zu 17.1. Die Holzhütte neben dem Mausoleum auf dem Friedhof in Lindlar wurde zusammen mit dem ZGM besichtigt. Aufgrund des Zustandes sollte die Holzhütte abgerissen werden. Der für den Grabaushub zuständige Unternehmer wird die Materialien im und am Gebäude entfernen.

Zu 17.2 Die Umleitungsschilder in Lindlar-Scheel wurden vom Bauhof entfernt.

Zu 17.3 Es hat sich bis heute kein neuer Sachstand ergeben.

Zu 17.4. Das Geschwindigkeitsmessgerät befindet sich zurzeit wieder im Einsatz.

Zu 17.5 Die Jan-Wellem-Straße wurde und wird auch aufgrund anderer Beschwerden weiterhin im Rahmen der personellen Möglichkeiten überprüft

Oberbergischer Kreis



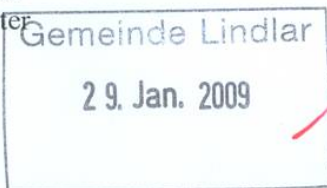
Der Landrat

Buamt -Tiefbau-
 Dienstgebäude: Moltkestraße 42
 51643 Gummersbach

- Sie erreichen das Dienstgebäude mit den Buslinien des Verkehrsverbundes Rhein-Sieg, Haltestelle Rathaus.
- Zum Parken nutzen Sie bitte die Parkmöglichkeiten am Kreishaus und die Parkhäuser in unmittelbarer Umgebung des Dienstgebäudes

Oberbergischer Kreis - Der Landrat - 51641 Gummersbach

Gemeinde Lindlar
 Der Bürgermeister
 51789 Lindlar



Auskunft erteilt: Herr Stracke
 Zimmer-Nr.: 8.09
 Geschäftszeichen: 65/4 66-17-30-24
 Durchwahl:
 Tel. (0 22 61) 88- 66 21
 Fax (0 22 61) 88- 9727266
 Datum: 22.01.2009

Beschilderung am Kreisverkehr an der K 24 in Lindlar-Schmitzhöhe

Ihr Schreiben vom 09.01.2009, Geschäftszeichen: ohne

Sehr geehrte Damen und Herren,

in o.g. Schreiben fordern Sie, die bereits aufgestellten Schilder am Kreisverkehr in Schmitzhöhe gegen Schilder in „angemessener Größe“ auszutauschen, wobei Sie keine Angaben machen, was unter „angemessener Größe“ zu verstehen ist.

Die durch den Oberbergischen Kreis aufgestellten Schilder entsprechen exakt den Mindestvorgaben der RWB 2000 (Richtlinien für wegweisende Beschilderung außerhalb von Autobahnen). Für den Baulastträger waren und sind bisher keine Gründe erkennbar, die eine Unterschreitung der Vorgaben der RWB 2000 rechtfertigen.

Die Beschriftung der Schilder erfolgte entsprechend der vorher vorhandenen Beschilderung und Wegweisung. Durch den Baulastträger der K 24 werden daher lediglich die Fernziele im Zuge der klassifizierten Straße sowie die unmittelbar abgehenden Gemeinde-/Stadtstraßen aufgeführt, um eine Behinderung durch suchende Verkehrsteilnehmer im Kreisverkehr zu vermeiden.

Zusätzliche Angaben über kommunale Nahziele würden zur Überfrachtung der Hinweisschilder führen und sind auch nicht Aufgabe des Oberbergischen Kreises als Eigentümer der Kreisstraße.

2009-01-22 Gem. Lindlar
 Kreissparkasse Köln
 Kto. 0 341 000 109
 BLZ 370 502 99

Sparkasse Gummersbach-Bergneustadt
 Kto. 190 413
 BLZ 384 500 00

Postbank Köln
 Kto. 456-504
 BLZ 370 100 50

Telefon (0 22 61) 88-0*
 Telefax (0 22 61) 88-1033
 Telex 8 84 418

Bitte beachten Sie: Wir haben gleitende Arbeitszeit. Sie erreichen uns am besten telefonisch montags - freitags von 8.30 - 12.00 Uhr und montags - donnerstags von 14.00 - 15.30 Uhr

Besuchszeiten: Mo. - Fr. 8.00 - 12.00 Uhr, Mo. - Do. 13.00 - 16.00 Uhr und nach Vereinbarung

Darüber hinaus wurde Ihnen mit Schreiben vom 21.07.2008 die der derzeitigen Beschilderung zugrundeliegende Anordnung übersandt. Sie hatten also ausreichend Zeit und Gelegenheit, etwaige Ungereimtheiten mit dem Baulastträger abzuklären. /

Ich bedauere, Ihnen mitteilen zu müssen, dass seitens des Oberbergischen Kreises keine Veranlassung besteht, die vorhandene Beschilderung abzubauen oder zu verändern.

Sicherheit und Ordnung

Sitzungsvorlage

für die Sitzung des
Ausschusses für Sicherheit und Ordnung
am 18.02.2009

- öffentliche Sitzung -

TOP 05: Sachstandsbericht über die Durchführung der Beschlüsse aus vorhergehenden Sitzungen des Ausschusses für Sicherheit und Ordnung

Sachverhalt:

Einrichtung von 30 km/h-Zonen

hier: Lindlar-Linde

Aufgrund der Verkehrszählung wurde festgestellt dass der Durchgangsverkehr auf der Josefstraße von untergeordneter Bedeutung ist. Somit kann die Josefstraße als Teil einer Zone eine Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km/h erhalten. Um den Zonenbegriff zu erfüllen, müssen angrenzende Straßen mit einbezogen werden. Dies sind die Straßen „Auf dem Flux“, „Im Bergarten“ und „In der Korbich“. Insgesamt werden 4 30 km/h-Zonen-Schilder aufgestellt. Die Standorte wurden am 23.01.2009 vom StVA festgelegt. Eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h als Strecke nur auf der Josefstraße ist nicht zulässig.

Anträge auf Regelung des Straßenverkehrs in Hohkeppel

Hinsichtlich der zusätzlich aufzustellenden Durchfahrtsverbotsschilder für Lkw länger als 12 Meter liegt die Genehmigung noch nicht vor. Die Verkehrszählung für Lkw über 7,5 t steht noch aus.

Wegweisung zu den Steinbruchbetrieben in Lindlar sowie Beschilderung einer Hotelroute

Das Abstimmungsgespräch mit dem Landesbetrieb Straßen findet am 06.02.2009 statt.

Zukunft der ärztlichen Präsenz sowie augenärztliche Versorgung in der Gemeinde Lindlar

Mit Schreiben vom 17.12.2008 weist die kassenärztliche Vereinigung darauf hin, dass sie damit befasst sei, sinnvolle Bezugsregionen innerhalb der bestehenden Planungsbereiche zu ermitteln und auch hinsichtlich der augenärztlichen Versorgung nach Abschluss dieser Neuordnung erneut auf die Gemeinde zukommen wird.

Sicherheit und Ordnung

Sitzungsvorlage

**für die Sitzung des
Ausschusses für Sicherheit und Ordnung
am 18.02.2009**

- öffentliche Sitzung -

**TOP 06 Polizeiliche Kriminalitätsstatistik für die Gemeinde Lindlar
hier: Anfrage von CDU-Ratsmitgliedern vom 27.01.2009**

Sachverhalt:

Zu diesem Tagesordnungspunkt hat die Verwaltung in Abstimmung mit dem Ausschussvorsitzenden die Herren Volker Chemnitzer und Wolfgang Schweitzer von der Kreispolizeibehörde eingeladen, um die Kriminalitätsstatistik und die Unfallstatistik zu erläutern und die sich daraus ergebende Fragen zu beantworten.

1. Kriminalitätsstatistik und Prävention

Die Polizeibehörden des Landes Nordrhein-Westfalen erfassen nach einheitlichen Richtlinien alle ihnen bekanntgewordenen strafrechtlichen Sachverhalte und werten diese statistisch aus. Diese „Polizeiliche Kriminalitätsstatistik“ dient der Beobachtung der Kriminalität und einzelner Deliktarten, des Umfangs und der Zusammensetzung des Tatverdächtigenkreises sowie der Veränderung von Kriminalitätsquotienten. Sie wird jährlich von der jeweiligen Polizeibehörde für ihren Zuständigkeitsbereich veröffentlicht. Zurzeit werden die Daten für das Jahr 2008 ausgewertet.

In den zurückliegenden Jahren zeichnete sich der Oberbergische Kreis durch die geringste Kriminalitätsbelastung im Land Nordrhein-Westfalen aus. Innerhalb des Oberbergischen Kreises wiederum, hatten die Kommunen Lindlar/Marienheide und Wiehl die niedrigste Kriminalitätsbelastung.

Waren in den Vorjahren die Gemeinden Lindlar und Marienheide noch in einem Statistikbezirk zusammengefasst, so werden in der kommenden Veröffentlichung für das Jahr 2008 diese beiden Kommunen getrennt dargestellt werden können. Die Gemeinde Lindlar hatte diese separate Bewertung angeregt, damit die vorbeugende und verfolgende Verbrechensbekämpfung, die organisatorische Planung und die Entscheidung für Maßnahmen, insbesondere im Aufgabenbereich des Jugendschutzes, noch kommunenspezifischer getroffen werden können. Hierfür mussten auf landespolizeilicher Ebene die Statistikbezirke geändert werden. Diese Anpassung ist nun erfolgt.

Aufgrund des bisher niedrigen kriminalstatistischen Niveaus erhalten in Lindlar einzelne strafrechtliche Delikte, z.B. Sachbeschädigungen auf öffentlichen Wegen und Plätzen, eine gesteigerte öffentliche Aufmerksamkeit. Das ist auch gut so, denn auf diese Weise

erfahren eventuelle Nachahmer frühzeitig, dass solche Taten von unseren Bürgerinnen und Bürgern nicht einfach hingenommen oder gar akzeptiert werden!

Die bisher ermittelten jugendlichen Ersttäter haben in Absprache zwischen der Jugendfachbearbeiterin bei der Polizeiwache Wipperfürth, dem Jugendstaatsanwaltschaft und dem Fachbereich Sicherheit und Ordnung bei der Gemeinde Lindlar im Freizeitpark und in den Sportanlagen Sozialstunden abgeleistet. Vor Antritt der Sozialstunden führt der Fachbereich Sicherheit und Ordnung stets ein Gespräch mit dem Jugendlichen im Beisein eines Elternteils. Durch diese örtliche soziale Kontrolle soll eine positive Entwicklung des Kindes/Jugendlichen gefördert werden und zugleich auch eine zeitnahe Vollstreckung der durch das Jugendgericht verhängten Maßnahme ermöglicht werden.

Zu den Aufgaben des Fachbereichs Sicherheit und Ordnung gehört nicht die Strafverfolgung, dennoch kann ordnungsbehördliches Handeln Auswirkungen auf die Fallzahlen haben. Zu nennen ist der Bereich des Jugendschutzes und hier insbesondere die Kontrolle des Alkoholabgabeverbotes an Kinder und Jugendliche.

Nicht nur anlässlich von Gaststättenkontrollen sondern auch im Laufe von Volksfesten wirkt der Fachbereich Sicherheit und Ordnung auf die Gewerbetreibenden ein, dieses Verbot nachhaltig zu beachten. Im Vorfeld von größeren Veranstaltungen werden Betriebe, die Alkohol verkaufen, von den Bezirksbeamten der Polizei und einem Mitarbeiter des Fachbereichs Sicherheit und Ordnung aufgesucht und über das Alkoholabgabeverbot nochmals ausdrücklich informiert.

Ein besonders von Jugendlichen bevorzugter Gaststättenbetrieb setzt auf Intervention des Fachbereichs bei solchen Veranstaltungen sowie bei eigenen Events mittlerweile von sich aus zusätzliches Sicherheitspersonal ein, damit die jugendschutzrechtlichen Vorgaben eingehalten werden. Ebenso achten die Schützenvereine bei ihren Disco-Veranstaltungen durch Zutrittskontrollen darauf, dass nur altersentsprechende Jugendliche eingelassen werden. Die vom Runden Tisch für Jugendarbeit organisierte Karnevalsparty an Weiberfastnacht im Kulturzentrum ist ein Angebot an Kinder und Jugendliche, welche aufzeigt, dass „Feierstimmung“ auch ohne Alkohol möglich ist.

Trotz aller Vorkehrungen kommt es vornehmlich im Umfeld von Volksfesten dennoch immer wieder zu Sachbeschädigungen und Körperverletzungen durch alkoholisierte Personen.

Seit der WM 2006 macht die Kreispolizeibehörde von der rechtlichen Möglichkeit Gebrauch, gegen Personen, die durch Körperverletzungsdelikte auffällig geworden sind, ein Betretungsverbot für öffentliche Veranstaltungen auszusprechen. Diese polizeiliche Maßnahme trägt zur Sicherheit der Veranstaltungsbesucher bei.

Zur Vermeidung von Vandalismusschäden ist ein Mitarbeiter des Fachbereichs Sicherheit und Ordnung zusätzlich in den Abend- und Nachtstunden im Gemeindegebiet unterwegs und kontrolliert unter anderem den Freizeitpark, die Friedhöfe und die Schul- und Sportanlagen. Er erhält rasche polizeiliche Unterstützung, wenn die Situation dies erfordert. Seine bisherigen Beobachtungen und Feststellungen waren für die Sicherung des gemeindlichen Eigentums nützlich.

Die Bestrebung, einen effektiven Jugendschutz durchzuführen, besteht allerdings nicht nur aus repressiven sondern vorrangig aus präventiven Maßnahmen. Zu diesem Zweck wurde im Oberbergischen Kreis ein „Kreisweites Netzwerk für den Schutz der Jugend in

Oberberg“ gegründet. Die Auftaktveranstaltung fand am 19.11.2008 in Marienheide statt.

In dieses Netzwerk eingebunden sind:

- der Oberbergische Kreis mit den Dienststellen Jugendamt, Schulamt, und Gesundheitsamt sowie der Kreispolizeibehörde
- die Städte und Gemeinden des Oberbergischen Kreises
- die Staatsanwaltschaften Bonn und Köln sowie
- die Amtsgerichte Gummersbach, Waldbröl und Wipperfürth

Als Ziele sehen die Beteiligten

- die Förderung von Kindern und Jugendlichen in ihrer Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit
- das Abwenden von Gefährdungen von Kindern und Jugendlichen
- das frühzeitige Erkennen von kriminellen Karrieren und die Verhinderung deren Verfestigung

Kriminelle Karrieren entstehen oft dadurch, dass Zeugen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit ihre Beobachtung nicht oder nicht rechtzeitig den zuständigen Behörden melden. Die polizeiliche Beratungsstelle hat deswegen die "Initiative für mehr Zivilcourage" gestartet. Das Ziel dieser Initiative ist, innerhalb der Bevölkerung den Gedanken der Solidarität und des Helfens zu fördern. Die Beratungsstelle gibt Tipps, wie Bürgerinnen und Bürger wirkungsvoll eingreifen können, ohne sich selbst in Gefahr zu bringen (siehe: <http://www.polizei-beratung.de/>).

Auch wir brauchen diese bürgerschaftliche Solidarität, damit der hohe Wohnwert der Gemeinde Lindlar weiterhin erhalten bleibt.

2. Unfallstatistik

Im Jahr 2003 befragte die Polizeibehörde kreisweit die Bevölkerung nach ihrem subjektiven Sicherheitsgefühl. Im interkommunalen Vergleich war bei den Befragten aus Lindlar die Furcht, Opfer einer kriminellen Handlung zu werden, durchschnittlich ausgeprägt. Auffallend oft wurde allerdings die Angst, dass ihre Kinder Opfer von Verkehrsunfällen werden, genannt.

Im Jahr 2007 sind in der Gemeinde Lindlar 6 Kinder als aktive Verkehrsteilnehmer (3 Fußgänger, 3 Radfahrer) verunglückt und dabei verletzt worden. Die Unfallzahlen für das Jahr 2008 werden am 17.02.2009 veröffentlicht.

Die Zahl bestätigt die Wichtigkeit der Verkehrserziehung in den Kindergärten und Schulen. Sie ermahnt die erwachsenen Verkehrsteilnehmer zu noch umsichtigerer Fahrweise und gesteigerter Rücksichtnahme auf Kinder im Straßenverkehr. Als Denkanstoß war der Verkehrssicherheitstag des Oberbergischen Kreises, der im August 2008 in Lindlar durchgeführt wurde, eine geeignete Veranstaltung, diese gewünschte Sensibilisierung zu wecken.

Im Jahr 2007 waren in der Gemeinde Lindlar 19 Senioren an Verkehrsunfällen beteiligt. 7 Personen wurden verletzt.

Die „Aktiven Senioren Lindlar (ASL)“ haben bei der Gestaltung der Verkehrssicherheitstage mitgewirkt und werden in Zusammenarbeit mit der Polizei ergänzende Informationsveranstaltungen durchführen, damit die Anzahl der Verkehrsunfälle mit Senioren-Beteiligung sich wieder rückläufig entwickelt.

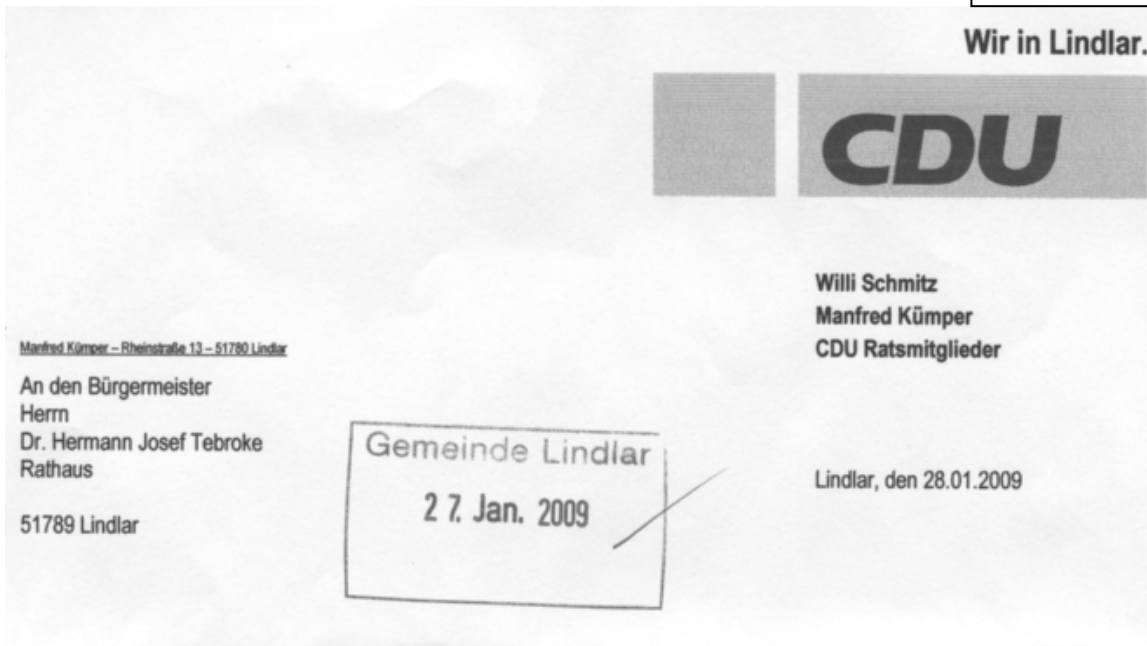
Sowohl die polizeiliche Kriminalprävention als auch die Maßnahmen zur Erhöhung der Sicherheit im Straßenverkehr sind kontinuierlich wiederkehrende Themen der Sicherheitskonferenz des Oberbergischen Kreises, an der auf Einladung des Landrats die Bürgermeister der Städte und Gemeinden persönlich teilnehmen. Die auf oberster Führungsebene geführte Sicherheitskonferenz verdeutlicht den besonderen Stellenwert, den der Schutz der Bürgerinnen und Bürger vor Gefährdungen beigemessen wird.

Beschlussvorschlag:

Kann zurzeit entfallen.

Herbert Schibelka
Fachleiter

Dr. Hermann-Josef Tebroke
Bürgermeister

**Antrag**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

beunruhigt und besorgt ist die CDU Lindlars über die Schäden durch Vandalismus in der Gemeinde. Es kann und darf nicht akzeptiert werden, dass großflächige Grafittischmierereien mit einem resignierenden Achselzucken hingenommen werden. Unübersehbar sind die Randalgeschäden bei Bushäuschen, Lampen, Schaukästen und im gesamten Bereich des Freizeitparks. Die Schäden, so war der Presse zu entnehmen, gehen jährlich in die Zehntausende.

Auch wenn prinzipiell jede Sachbeschädigung angezeigt wird, muss zwingend etwas dagegen getan werden. In der Regel verlaufen die nachfolgenden Untersuchungen ergebnislos. Der Fall ist lediglich etwas für die Statistik.

Vor allem ist zu beobachten, dass zum Wochenende regelmäßig exzessive Feiern im Freizeitpark stattfinden. Wer Sonntagmorgen einen Spaziergang macht findet auf den Wegen zerbrochene Flaschen, Essensreste, Pizzaverpackungen und andere unappetitliche Dinge.

Das ist wenig einladend für Einheimische und Besucher.

Wir bitten die Verwaltung zu prüfen bzw. zu informieren über:

- Zahl und Art der Schäden in 2007 und ²⁰⁰⁸ ~~2009~~?
- Schwerpunkte – wann, wo und wie oft?
- Nach welchen Veranstaltungen häufen sich die Fälle?
- Was wurde bisher getan, um die Fälle strafrechtlich zu verfolgen?
- Aufklärungsquote ?
- Höhe der bisher entstandenen Kosten in 2007 und 2008?
- Welche Möglichkeiten der Prävention bieten sich an?
- Lässt sich die Polizeipräsenz erhöhen? (z.B. Nächte am Wochenende im Freizeitpark)
- Wie können Bürger und Vereine sensibilisiert werden?

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Manfred Kümper

Kopie: CDU Fraktionsvorstand

Sicherheit und Ordnung

Sitzungsvorlage
für die Sitzung des
Ausschusses für Sicherheit und Ordnung
am 18.02.2009

- öffentliche Sitzung -

**TOP 07 Antrag auf Geschwindigkeitsbegrenzung auf der K 24 im Bereich der
Ortschaft Kalkofen
hier: Schreiben der JU Lindlar vom 27.01.2009**

Vorberaten im	am	TOP
Ausschuss für Sicherheit und Ordnung	21.02.2008	8

Sachverhalt:

Um Wiederholungen zu vermeiden, wird auf das beigefügte Schreiben der JU Lindlar verwiesen.

Die Verwaltung bewertet das Schreiben als „Stellungnahme“ zum Ablehnungsbescheid des Oberbergischen Kreises vom 25.08.2008 und nicht als Rechtsbehelf gegen diesen, weil ansonsten der Verwaltungsrechtsweg vorgegeben wäre.

In diesem Sinne wurde deswegen das v. g. Schreiben an das Straßenverkehrsamt weitergeleitet mit der Bitte um Mitteilung, ob die Hinweise der JU Lindlar bei dessen Verwaltungsentscheidung bereits berücksichtigt wurden.

Beschlussvorschlag:

Kann zurzeit entfallen.

Herbert Schibelka
Fachleiter

Dr. Hermann-Josef Tebroke
Bürgermeister



JU-Lindlar • Korbstr.6 • 51789 Lindlar

Gemeinde Lindlar
Der Bürgermeister
- Ordnungsamt -
Borromäusstraße 1
51789 Lindlar



Gemeindeverbandsvorsitzende
Susan Basler

Leienhöher Weg 16
51789 Lindlar

Tel. (02207) 701 501
Mobil 0157 747 381 35

E-Mail: info@ju-lindlar.de

Schmitzhöhe, 27. Januar 2009

Schr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 3.12.2007 ging der Gemeinde der Antrag der JU-Lindlar über eine Geschwindigkeitsbegrenzung von 70 km/h zu.

Veranlasst durch einen Bericht der Gemeinde vom 25.03.2008 erfolgte durch den Oberbergischen Kreis eine Überprüfung der Situation an der K 24, Strecke Lindlar-Kalkofen. Mit Schreiben vom 25.08.2008 wurde die Gemeinde darüber informiert, dass kein Handlungsbedarf besteht.

Dies entspricht nicht unserer Wahrnehmung der örtlichen Situation, so dass wir Folgendes anmerken:

Es trifft nicht zu, dass beidseitig ein Gehweg vorhanden ist.

Es trifft nicht zu, dass die Straße im nahen Umfeld sicher überquert werden kann, weil bei Nutzung der Gehwege der Kurvenbereich durchaus gefährlich betreten werden muss.

Im Hinblick auf die Pflicht der Behörde, Sichtfelder nachzuweisen, die nach dem Straßengefälle und der zulässigen Geschwindigkeit etc. zu bemessen sind, ist anzumerken, dass die einschlägig bekannten Bemessungsvorgaben nur eine Geschwindigkeit bis 70 km/h ausweisen. Ein Nachweis für 100 km/h kann wahrscheinlich nicht erbracht werden. Siehe Anhang.

Ausnahmen, die sich auf die übliche Beurteilungspraxis der Straßenverkehrsbehörde zur Unbedenklichkeit stützen und 100 km/h zulassen, sind nicht überzeugend, weil sich der behördliche Beurteilungsmaßstab nicht ändern kann, wenn die Bedenken der Anwohner wenig Gehör finden.

Maßnahmen sollten ergriffen werden, wenn es sich um eine gefährliche Verkehrssituation handelt, die nicht für jedermann rechtzeitig erkennbar ist.

Wir bitten, die verkehrsrechtliche Situation hinsichtlich der Sichtdreiecke nochmals zu überprüfen.

Diese Stellungnahme wurde am 26.01.2009 in der JU Lindlar besprochen.

In Kopie geben wir dieses Schreiben der CDU Lindlar zur Kenntnis.

Mit freundlichen Grüßen

JU-Lindlar

Anhang: Sichtdreiecke an Kreuzungen

Verteiler: Kopie CDU Lindlar

www.ju-lindlar.de - info@ju-lindlar.de

Bankverbindung: Volksbank Wipperfürth Lindlar eG - Kto. 111916012 - BLZ 370 698 40

schwarz. passt!

Sichtdreiecke an Kreuzungen

Die Größe der Sichtdreiecke (oder auch Sichtfelder) ist abhängig von der zulässigen Höchstgeschwindigkeit der übergeordneten Straße und der Qualität der untergeordneten Straße. Ausführungen dazu erhalten Sie [hier](#). Im Menü links auf Sichtfelder drücken. Die Haltesicht ist das Mindestmaß.

<http://www.sicherestrassen.de/VKO/Frameaufbau.htm?http://www.sicherestrassen.de/VKO/UEmpfehlungen.htm>

Empfehlungen für die Anlage von Straßen

- EAHV Empfehlung für die Anlage von Hauptverkehrsstraßen
- EAE Empfehlung für die Anlage von Erschließungsstraßen
- EAR Empfehlung für die Anlage des ruhenden Verkehrs
- ERA Empfehlung für Planung, Entwurf und Betrieb von Radverkehrsanlagen
- ESG Empfehlung zur Straßenraumgestaltung innerhalb bebauter Gebiete
- EFA Empfehlungen für Fußgängerverkehrsanlagen
- EAÖ Empfehlungen für Anlagen des öffentlichen Personennahverkehrs (ab 2003)
- EAE Empfehlungen für die Anlage von Erschließungsstraßen 1985/1995

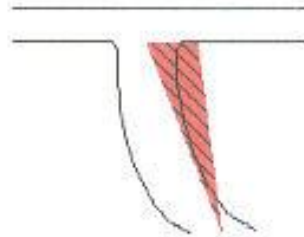
Richtlinien und Empfehlungen werden von der der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen Köln herausgegeben.

Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen
Konrad-Adenauer-Straße 13
50996 Köln

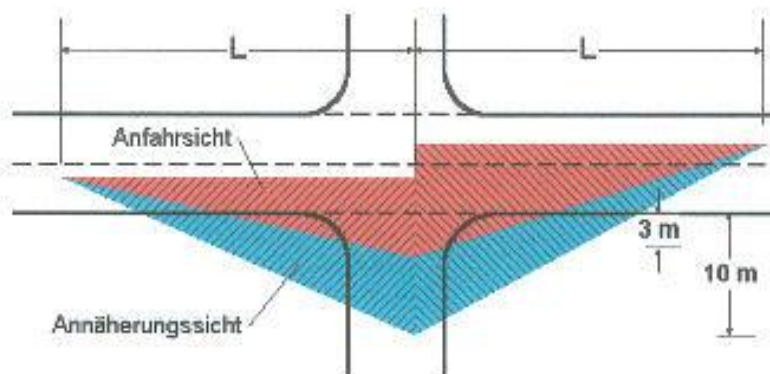
Telefon (0221) 93 58 3-0
Telefax (0221) 93 58 373

Darstellung und der Berechnung notwendiger Sichtfelder an Straßen ([aus EAHV und EAE](#))

An Straßen, Knotenpunkten und Querungsstellen für Radfahrer oder Fußgänger ist die Einhaltung erforderlicher Sichtfelder erforderlich. Dazu ist zu gewährleisten, dass keine Sichthindernisse über 0,75 m die Verkehrssicherheit beeinträchtigen. Das trifft insbesondere auf bauliche Hindernisse zu, aber auch auf sich behindernd parkende Fahrzeuge. Die Sichtfelder dienen der Verkehrssicherheit, damit die Verkehrsteilnehmer Hindernisse und Gefahren erkennen und ihr Verhalten darauf einrichten können. Die Gewährleistung der Haltesicht, der Anfahrsicht und der Überquerungssicht an Fuß- und Radquerungsstellen sind nachzuweisende Amtspflichten.

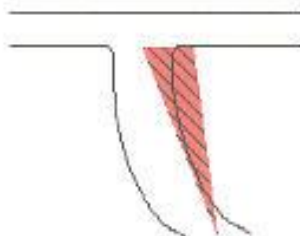


Haltesichtweite an Knotenpunkten und Strecken



Anfahr- und Überquerungssicht

Darstellung der Haltesichtweite an Verkehrsanlagen (aus EAHV und EAE)



Ein Fahrzeugführer muss bei der Benutzung einer Verkehrsanlage darauf vertrauen können, dass er Hindernisse oder andere Verkehrsteilnehmer (besonders Kinder) erkennen kann und bei der zulässigen Geschwindigkeit vor diesen Hindernissen zum Stehen kommt. Diese Haltesicht gilt für Strecken und Knotenpunkte.

Bei der Haltesichtweite an Knotenpunkten wird davon ausgegangen, dass ein Fahrzeugführer beim Heranfahren an einen Knotenpunkt auch den Knoten und vorfahrtsregelnde Verkehrszeichen oder Lichtzeichen erkennt und vor den Ein- oder Abbiegenden anhalten kann.

Der Nachweis der Haltesicht ist eine Mindestforderung für die Verkehrssicherheit. Dies ist gegeben, wenn die der Tabelle Haltesichtweiten dargestellten Mindestmaße eingehalten werden.

Haltesichtweiten an angebauten Hauptverkehrsstraßen und Erschließungsstraßen in Abhängigkeit von der gefahrenen Geschwindigkeit (Angaben in m)					
gefahrene Geschwindigkeit (km/h)	20	30	40	50	60
zu überblickender Weg (m)	10	15	25	40	60

Haltesichtweiten an anbaufreien Hauptverkehrsstraßen in Abhängigkeit von der gefahrenen Geschwindigkeit und der Straßenlängsneigung (Angaben in m)					
gefahrene Geschwindigkeit (km/h)	Straßenlängsneigung in %				
	-8	-4	0	+4	+8
50	50	45	40	40	40
60	70	65	60	55	55
70	95	85	80	75	70

Die Haltesichtweite kann in Ausnahmefällen auch berechnet werden. In diesem Fall kann folgende Formel (mit Beachtung der Schrecksekunde) verwendet werden:

$$S_H = \frac{V_E}{3,6} + \frac{V_E^2}{3,6^2 * 2g(\mu + \frac{P}{100})}$$

Dabei ist:

S_H = Haltesichtweite (in Meter)

V_E = Entwurfs- oder zulässige Geschwindigkeit (in km/h)

g = Schwerkraft (9,81 Meter pro Quadratskunde)

μ = Kraftschlussbeiwert in Fahrtrichtung (Reibung Reifen - Fahrbahn)

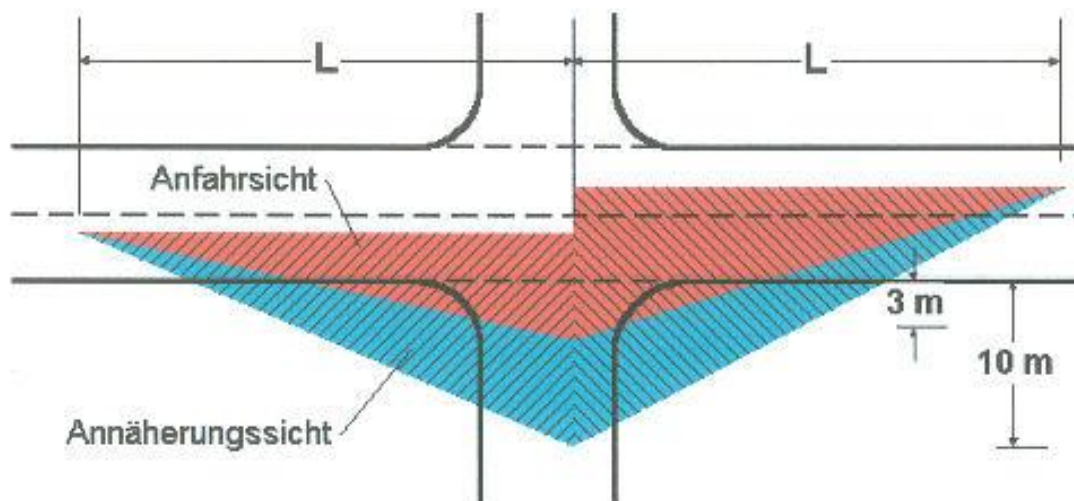
P = Fahrbahnlängsneigung (in %)

Darstellung der Berechnung notwendiger Sichtfelder an Knotenpunkten (aus EAHV und EAE)

Die Berechnung von Sichtfeldern wird nur in Ausnahmefällen notwendig sein. In der Regel genügen die den Tabellen zu entnehmenden Werte. **Die Anfahrsicht ist in jedem Falle zu gewährleisten.** Sie ist eine nachzuweisende Größe im Straßenbau. Ist dies nicht möglich, so sind zusätzliche Maßnahmen, wie Geschwindigkeitsbeschränkungen, Haltverbote, Spiegel oder Lichtzeichenanlagen erforderlich.

Innerhalb bebauter Gebiete kann im Ausnahmefall auf die Freihaltung der **Annäherungssicht** verzichtet werden. Dann wird aber in Kauf genommen, dass jeder Fahrzeugführer an der Sichtlinie anhalten muss (Lärm, Abgase, Verkehrsfluss).

Sowohl bei Anfahrsicht, als auch bei Annäherungssicht wird davon ausgegangen, dass ein Fahrzeugführer beim Heranfahren an einen Knotenpunkt auch den Knoten und vorfahrtsregelnde Verkehrszeichen erkennt und vor den Ein- oder Abbiegenden anhalten kann. Dies ist gegeben, wenn die Haltesichtweiten eingehalten werden.



Die Anfahrsicht ist eine nachzuweisende Größe. Diese Sicht muss ein Kraftfahrer haben, der mit einem Abstand von 3 m vom Fahrbahnrand die übergeordnete Straße einsieht und hier auch einfahren kann. Dazu ist zu gewährleisten, dass keine Sichthindernisse über $0,75\text{ m}$ die Verkehrssicherheit beeinträchtigen.

Straßenkategorie	zulässige oder geplante Geschwindigkeit (in km/h) zu Schenkellänge L (Angabe in Meter)				
	30	40	50	60	70
Anliegerstraße/Anliegerweg	30	-	-	-	-
Anliegerstraße/Anliegerstraße	30	40	60	-	-
Sammelstraße/Anliegerstraße	-	40	60	85	-
Hauptsammelstraße	-	50	70	100	-
angebaute Hauptverkehrsstraße	30	50	70	-	-
anbaufreie Hauptverkehrsstraße	-	-	70	85	110

Die Haltesichtweite (Schenkellänge L) der Vorfahrsberechtigten Straße kann in Ausnahmefällen auch berechnet werden. In diesem Fall kann folgende Formel (mit Beachtung der Schrecksekunde) verwendet werden:

$$S_H = \frac{V_E}{3,6} + \frac{V_E^2}{3,6^2 * 2g(\mu + \frac{P}{100})}$$

Dabei ist:

S_H = Haltesichtweite (in Meter)

V_E = Entwurfs- oder zulässige Geschwindigkeit (in km/h)

g = Schwerkraft (9,81 Meter pro Quadratsekunde)

μ = Kraftschlussbeiwert in Fahrtrichtung (Reibung Reifen - Fahrbahn)

P = Fahrbahnlängsneigung (in %)

Sicherheit und Ordnung

Sitzungsvorlage
für die Sitzung des
Ausschusses für Sicherheit und Ordnung
am 18.02.2009

- öffentliche Sitzung -

TOP 08 Bürgerantrag vom 18.11.2008 auf Anbringung eines Verkehrsschildes „Sackgasse“ VZ 357 StVO in Hohkeppel

Sachverhalt:

Mit Bürgerantrag vom 18.11.2008 wird die Anordnung eines Verkehrsschildes „Sackgasse“ VZ 357 Straßenverkehrsordnung (StVO) im Zuge der Straße „Am Wiedenhof“ in Lindlar-Hohkeppel beantragt. Der Antrag ist der Vorlage als **Anlage I** beigelegt.

Aufgrund der Lage der betroffenen Hausgrundstücke der Antragsteller und auf der Grundlage der vor Ort getroffenen Feststellungen durch die Verwaltung, sollte dem Antrag auf Anordnung des Verkehrszeichens „Sackgasse“ VZ 357 entsprochen werden, weil die Straße nicht ohne weiteres als Sackgasse erkennbar ist.

Beschlussvorschlag:

Dem Bürgerantrag vom 18.11.2008 auf Anordnung eines Verkehrsschildes „Sackgasse“ VZ 357 StVO im Zuge der Straße „Am Wiedenhof“ wird entsprochen. Die Verwaltung wird beauftragt, beim Straßenverkehrsamt Gummersbach einen entsprechenden Antrag zu stellen.

Herbert Schibelka
Fachleiter

Dr. Hermann-Josef Tebroke
Bürgermeister

Hildegard und Alfons Rottländer
Am Wiedenhof 17

51789 Lindlar

18.11.2008

sowie die Bewohner der Häuser Am Wiedenhof 15, 15A und 16

Bürgermeister der Gemeinde Lindlar
Straßenverkehrsangelegenheiten
Fachleiter Herbert Schibelka
Borromäusstr. 1

51789 Lindlar

Verkehrsschild "Sackgasse"

Sehr geehrter Herr Schibelka,

die oben bezeichneten Grundstücke liegen an einem Stichweg der Straße Am Wiedenhof. Der Stichweg endet vor der neuen Siedlung an der Straße Pastor-Schneider-Weg. Hier wird der Stichweg durch einen Poller abgegrenzt und findet seine Fortsetzung in einem gepflasterten Fußweg.

Nun haben wir festgestellt, dass in letzter Zeit immer mehr Pkw's in diesen Stichweg einfahren. Hierbei handelt es sich meist um ortsfremde Fahrzeuge. Da der Stichweg keine Wendemöglichkeit hat, müssen die Fahrzeuge auf unseren Privatgrundstücken wenden.

Wir beantragen daher, am Beginn des Stichweges ein "Sackgassenschild" aufzustellen, mit dem Zusatz "keine Wendemöglichkeit".

Wir bedanken uns im Voraus und verbleiben

Mit freundlichen Grüßen



Hildegard Rottländer
Alfons Rottländer
H. J. Hammer

Sicherheit und Ordnung

**Sitzungsvorlage
für die Sitzung des
Ausschusses für Sicherheit und Ordnung
am 18.02.2009**

- öffentliche Sitzung -

TOP 09	Einrichtung einer 30 km/h-Zone in Unterlichtinghagen hier: Antrag der Dorfgemeinschaft Unterlichtinghagen vom 26.05.2008
---------------	---

Sachverhalt:

Auf der Grundlage des Beschlusses des Ausschusses für Sicherheit und Ordnung vom 10.09.2008 erfolgte am 04.11.2008 und am 11.11.2008 durch das Straßenverkehrsamt Gummersbach und der Gemeindeverwaltung Lindlar eine Verkehrszählung im Zuge der Straße „Unterlichtinghagen“ zwischen den Ortsausgängen aus Richtung Niederhabbach und Oberlichtinghagen.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass während der Zähldauer von 11 Stunden insgesamt 498 Kraftfahrzeuge die Straße „Unterlichtinghagen“ befuhren. Hiervon sind 45 Kraftfahrzeuge als Durchgangsverkehr anzusehen, da diese innerhalb einer Zeitspanne von 4 Minuten die Wegstrecke zwischen den beiden Zählstellen zurücklegten.

Mithin ist festzustellen, dass der Durchgangsverkehr von untergeordneter Bedeutung ist und dem Grunde nach in Unterlichtinghagen eine 30 km/h-Zone eingerichtet werden könnte. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass die bisherigen Erfahrungen und Erkenntnisse des Fachbereiches Sicherheit und Ordnung gezeigt haben, dass in 30 km/h-Zonen die vorgeschriebene Höchstgeschwindigkeit regelmäßig überschritten wird. Ohne bauliche Maßnahmen und regelmäßige Geschwindigkeitskontrollen wird durch die Einrichtung einer 30 km/h-Zone eine Sicherheit suggeriert, die tatsächlich nicht vorhanden ist. Rechtmäßig auf der Straße parkende Fahrzeuge mindern die Fahrgeschwindigkeit des fließenden Straßenverkehrs deutlich effektiver als Verkehrszeichen, deren Beachtung mangels Personalressourcen nicht überwacht werden können.

Beschlussvorschlag:

Dem Antrag der Dorfgemeinschaft Unterlichtinghagen e. V. vom 26.05.2008 auf Einrichtung einer 30 km/h-Zone für den Ortsteil Unterlichtinghagen innerhalb der geschlossenen Ortschaft (VZ 310) wird auf der Grundlage der inzwischen durchgeführten Verkehrszählung entsprochen. Die Verwaltung wird beauftragt, beim Straßenverkehrsamt Gummersbach einen entsprechenden Antrag zu stellen und alle erforderlichen Details im Antragsverfahren abzustimmen.

Herbert Schibelka
Fachleiter

Dr. Hermann-Josef Tebroke
Bürgermeister

Sicherheit und Ordnung

**Sitzungsvorlage
für die Sitzung des
Ausschusses für Sicherheit und Ordnung
am 18.02.2009**

- öffentliche Sitzung -

TOP 10 Antrag auf Errichtung einer Stele für namenlos Bestattete sowie einer Urnenwand in Form einer Trockenmauer auf dem Friedhof in Lindlar hier: Antrag der Hospizgruppe Lindlar vom 05.11.2008

Vorberaten im	am	TOP
Ausschuss für Sicherheit und Ordnung	10.09.2008	16
Ausschuss für Sicherheit und Ordnung	04.12.2008	08
AK für Friedhofsangelegenheiten	05.02.2009	

Sachverhalt:

Der Ausschuss für Sicherheit und Ordnung hatte in seiner Sitzung am 04.12.2008 (TOP 08) dem Antrag der Hospizgruppe Lindlar vom 05.11.2008 auf Errichtung einer Stele für namenlos Bestattete sowie einer Urnenwand z. B. in Form einer Trockenmauer auf dem Friedhof in Lindlar entsprochen und diesen zur weiteren Erörterung aller Details, auch unter Berücksichtigung der von der Verwaltung erarbeiteten 4 Gestaltungsentwürfe, an den AK Friedhofsangelegenheiten verwiesen.

Die Sitzung des AK Friedhofsangelegenheiten erfolgt am Mittwoch, 04.02.2009, in der ein konkreter Vorschlag zur Realisierung der beantragten Maßnahmen erarbeitet werden soll. Die Verwaltung wird die Vorschläge des AK Friedhofsangelegenheiten zur Realisierung der beantragten Maßnahmen dem Ausschuss für Sicherheit und Ordnung bis zu seiner Sitzung am 18.02.2009 vorlegen.

Beschlussvorschlag:

Ein Beschluss erfolgt auf der Grundlage der Empfehlungen des AK Friedhofsangelegenheiten bzw. nach Beratung in der Sitzung.

Friedhelm Schwirten
Fachleiter

Dr. Hermann-Josef Tebroke
Bürgermeister

Sicherheit und Ordnung

**Ergänzungsvorlage
für die Sitzung des
Ausschusses für Sicherheit und Ordnung
am 18.02.2009**

- öffentliche Sitzung -

TOP 10 Antrag auf Errichtung einer Stele für namenlos Bestattete sowie einer Urnenwand in Form einer Trockenmauer auf dem Friedhof in Lindlar hier: Antrag der Hospizgruppe Lindlar vom 05.11.2008

Sachverhalt:

Der AK Friedhofsangelegenheiten hat in seiner Sitzung am 04.02.2009 die für die Errichtung einer Stele für namenlos Bestattete (**Anlage I**) sowie einer Urnenwand in Form einer Trockenmauer vorgesehene Fläche auf dem Friedhof in Lindlar besichtigt. Aufgrund der ergänzenden Erläuterungen der Hospizgruppe Lindlar und der erarbeiteten Gestaltungsvorschläge der Verwaltung hat der AK Friedhofsangelegenheiten eine konkrete Empfehlung zur Realisierung der Maßnahmen abgegeben.

Der Gestaltungsvorschlag A (Komplettausbau, **Anlage II**) und der Gestaltungsvorschlag B (1. Bauabschnitt, **Anlage III**) sowie die Erläuterungen (**Anlage IV**) berücksichtigen diese Empfehlungen des AK Friedhofsangelegenheiten.

Aus den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln in Höhe von 20.000 € soll in 2009 der Gestaltungsvorschlag B (1. Bauabschnitt) realisiert werden.

Beschlussvorschlag:

Aufgrund der Empfehlungen des AK Friedhofsangelegenheiten vom 04.02.2009 beschließt der Ausschuss für Sicherheit und Ordnung die Gestaltungsvorschläge A (Komplettausbau) und B (1. Bauabschnitt) in der von der Verwaltung vorgelegten Fassung.

Die Verwaltung wird beauftragt, alle erforderlichen Maßnahmen zur Realisierung des 1. Bauabschnittes unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel für 2009 zeitnah durchzuführen.

Rainer Siebert
Sachbearbeiter

Friedhelm Schwirten
Fachleiter

Dr. Hermann-Josef Tebroke
Bürgermeister



Eine grobe Skizze der von der Hospizgruppe Lindlar vorgeschlagenen Stele

5 Anlage II



Gestaltungsvorschlag A
 Stele / Urnenwand
 Komplettausbau

FRIEDHOF LINDLAR

Lageskizze M 1 : 100

Anlage III
6

Gestaltungsvorschlag B
-Stele / Urnenwand
I. Bauabschnitt
FRIEDHOF LINDLAR
Lageskizze M 1 : 100



Erläuterung zum Gestaltungsvorschlag A (Komplettausbau)

Der Gestaltungsvorschlag A ist das Ergebnis eines Meinungsbildungsprozesses von Hospizgruppe, AK Friedhofsangelegenheiten und Verwaltung. Grundlage ist der Vorschlag der Hospizgruppe aus dem Schreiben vom 05.11.2008 und eine Modifizierung der daraufhin von der Verwaltung erarbeiteten Gestaltungsvorschläge Varianten 1 – 4.

Um eine den räumlichen Gegebenheiten (schmales langgestrecktes Grundstück) angepasste großzügige Wirkung des Gesamtensembles zu erzielen, soll möglichst die gesamte zur Verfügung stehende Freifläche unterhalb des Hanges genutzt werden. Damit ergibt sich die Möglichkeit eine den finanziellen Mitteln und dem Bedarf angepasste Aufteilung der Anlage in zwei unabhängige Bauabschnitte vorzunehmen. Zentraler Punkt des Ensembles wird die von der Hospizgruppe gestiftete Stele. Diese wird zum bestehenden Baum leicht nach rechts versetzt, etwa mittig der künftigen Gesamtanlage platziert. Der Zugang zur Stele erfolgt symbolisch über in den Boden gelegte, spiralförmig angeordnete Steinplatten.

Vor dem nach Norden um ca. 1 Meter ansteigenden Hangbereich wird in leichter Wellenform eine Trockenmauer aus Grauwacke gesetzt. Die Höhe soll ca. 50 cm bis 60 cm betragen. Den optischen Abschluss im Westen und Osten bilden jeweils gemauerte „Seitenarme“, die zum Weg in auf Höhe Null auslaufen. Durch die Trockenmauer vorne sowie linienförmig gelegte Grauwackesteine im rückwärtigen Bereich, werden ca. 80 cm breite Beisetzungsfelder für Urnen eingefasst. Im Wurzelbereich des vorhandenen Baumes wird das Beisetzungsfield ausgespart. Zur besseren Begehbarkeit wird entlang der Trockenmauer ein ca. 60 cm breiter Schotterweg angelegt. Die übrige Innenfläche wird als Rasen ausgebildet. Eine Ruhebänk mit Blick auf Stele und Urnenwand sowie eine Gruppe aus Sitzsteinen vervollständigt die Anlage.

Im Zustand des Komplettausbaus beträgt die möglich Begräbnisfläche ca. 16 m² (ca. 20 m x 0,8 m). Bei einer Belegung von 4 Urnen pro m² wäre damit Raum für ca. 65 Urnen.

Die für den Komplettausbau überschlägig ermittelten Kosten betragen ca. 31.000 €.

Gestaltungsvorschlag B (1. Bauabschnitt)

Der Gestaltungsvorschlag B zeigt den möglichen 1. Bauabschnitt der Urnenwandanlage. Dieser Bauabschnitt enthält bereits alle wesentlichen Elemente des Gesamtensembles. Die Trockenmauer ist nach Osten lediglich um ca. 6 m sowie den östlichen Seitenarm verkürzt. Die Begrenzung des Begräbnisfeldes erfolgt provisorisch mit Grauwackefindlingen. Die Begräbnisfläche ist in dieser Variante auf 12 m x 0,8 m = 9,6 m² reduziert. Bei einer Belegung von 4 Urnen pro m² besteht somit Raum zur Beisetzung von ca. 38 Urnen.

Die Kosten für den 1. Bauabschnitt wurden überschlägig mit 19.000 € ermittelt und liegen somit im Rahmen der im Haushalt 2009 bereit gestellten Mittel.

Sicherheit und Ordnung

**Sitzungsvorlage
für die Sitzung des
Ausschusses für Sicherheit und Ordnung
am 18.02.2009**

- öffentliche Sitzung -

**TOP 11 Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Gemeinde Lindlar vom 12.08.2004
hier: Entwurf eines II. Nachtrages zur Änderung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Lindlar vom 12.08.2004**

Sachverhalt:

Im Hinblick auf die Einführung der neuen Bestattungsform „Urnenwände“ ist eine Änderung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Gemeinde Lindlar vom 12.08.2004 erforderlich. Darüber hinaus schlägt die Verwaltung vor, dass die Bestattungsform „Anonyme Reihengräber (Sargbestattung)“ in die Friedhofssatzung mit aufgenommen wird.

Die jeweiligen Änderungsvorschläge sind in der Gegenüberstellung (**Anlage I**) und in dem Entwurf eines II. Nachtrages zur Änderung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Lindlar vom 12.08.2004 (**Anlage II**) dargestellt.

Der Entwurf des II. Nachtrages zur Friedhofssatzung wurde vorbehaltlich der Empfehlung des AK Friedhofsangelegenheiten (Sitzung vom 04.02.2009) und der Beratungsergebnisse des Ausschusses für Sicherheit und Ordnung erarbeitet.

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Sicherheit und Ordnung empfiehlt dem Gemeinderat den II. Nachtrag zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Gemeinde Lindlar vom 12.08.2004 zu beschließen.

Friedhelm Schwirten
Fachleiter

Franz Broich
Allgemeiner Vertreter

II. Nachtrag zur Satzung
über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Gemeinde Lindlar vom 12.08.2004

Anlage I

zur Zeit geltende Fassung	neue Fassung (Änderungsvorschlag)
<p>§ 13 Arten der Grabstätten</p> <p>(2) Die Grabstätten werden unterschieden in Reihengrabstätten Kindergrabstätten Wahlgrabstätten Urnenreihengrabstätten Urnenwahlgrabstätten Anonyme Urnenreihengrabstätten Ehrengrabstätten</p>	<p>§ 13 Arten der Grabstätten</p> <p>(2) Die Grabstätten werden unterschieden in Reihengrabstätten Anonyme Reihengrabstätten Kindergrabstätten Wahlgrabstätten Urnenreihengrabstätten Urnenwahlgrabstätten Anonyme Urnenreihengrabstätten Ehrengrabstätten</p>
<p>§ 14 Reihengrabstätten</p> <p>(2) Es werden Reihengrabfelder eingerichtet für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr.</p>	<p>§ 14 Reihengrabstätte</p> <p>(2) Es werden Reihengrabfelder für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr und für anonyme Reihengrabstätten eingerichtet.</p>

<p>§ 16 Urnengrabstätten</p> <p>(1) Aschen dürfen beigesetzt werden in Urnenreihengrabstätten, Urnenwahlgrabstätten, Anonymen Urnenreihengrabstätten, Wahlgrabstätten für Erdbestattungen,</p> <p>(5) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Reihengrabstätten auch für die Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten bzw. die Beisetzung von Aschen in Wahlgrabstätten.</p>	<p>§ 16 Urnengrabstätten</p> <p>(1) Aschen dürfen beigesetzt werden in Urnenreihengrabstätten, Urnenwahlgrabstätten, Anonymen Urnenreihengrabstätten, in einer Urnenwand Wahlgrabstätten für Erdbestattungen,</p> <p>(5) Bei der Urnenwand handelt es sich um eine individuell gestaltete Anlage mit Urnenwahlgrabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer der Ruhezeit verliehen und deren Lage gleichzeitig im Benehmen mit dem Erwerber festgelegt wird. Für das Anbringen von Namensplaketten oder die Namensbeschriftung dürfen nur die von der Friedhofsverwaltung zur Verfügung gestellten Steinplatten verwendet werden. Die freie Gestaltung der Beschriftung der Platten ist grundsätzlich erlaubt. Das Anbringen und Ablegen von Grabschmuck an oder auf der Urnenwand ist grundsätzlich nicht erlaubt. Die Pflege der Urnenwand obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung. Für die Urnenwand gelten im Übrigen, soweit nichts anderes bestimmt ist, die Vorschriften wie für Urnenwahlgrabstätten.</p> <p>(6) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten auch für die Wahlgrabstätten sowie für Urnengrabstätten bzw. die Beisetzung von Aschen in Wahlgrabstätten.</p>
<p>§ 18 Abteilungen mit allgemeinen und zusätzlichen Gestaltungsvorschriften</p>	<p>§ 18 Abteilungen mit allgemeinen und zusätzlichen Gestaltungsvorschriften</p> <p>(3) Die Gestaltungsvorschriften gelten nicht für anonyme Grabfel-</p>

(3) Die Gestaltungsvorschriften gelten nicht für anonyme Grabfelder. Ihre Gestaltung obliegt der Friedhofsverwaltung.

der und für die Beisetzung in der Urnenwand. Ihre Gestaltung obliegt der Friedhofsverwaltung.

Für die Urnenwand ist die Gestaltung der Schriftart und der Schriftgröße sowie die Anbringung von Namensplaketten auf den Steinplatten jedoch individuell zulässig.

Entwurf



Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Lindlar

II. Nachtrag vom 19.03.2009 zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Gemeinde Lindlar vom 12.08.2004

Aufgrund von § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz – BestG NRW –) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2003 (GV NW S. 313) und § 7 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 24. Juni 2008 (GV NW 2008, S. 514) hat der Rat der Gemeinde Lindlar am 18.03.2009 folgenden II. Nachtrag zur Änderung der Satzung für das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 12.08.2004 beschlossen:

§ 1

§ 13 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Die Grabstätten werden unterschieden in

- a. Reihengrabstätten
- b. Anonyme Reihengrabstätten
- c. Kindergrabstätten
- d. Wahlgrabstätten
- e. Urnenreihengrabstätten
- f. Urnenwahlgrabstätten
- g. Anonyme Urnenreihengrabstätten
- h. Ehrengrabstätten

§ 2

§ 14 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Es werden Reihengrabfelder für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr und für anonyme Reihengrabstätten eingerichtet.

§ 3

§ 16 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Aschen dürfen beigesetzt werden in

- a. Urnenreihengrabstätten
- b. Urnenwahlgrabstätten
- c. Anonymen Urnenreihengrabstätten
- d. in einer Urnenwand
- e. Wahlgrabstätten für Erdbestattungen

§ 4

§ 16 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

Bei der Urnenwand handelt es sich um eine individuell gestaltete Anlage mit Urnenwahlgrabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer der Ruhezeit verliehen und deren Lage gleichzeitig im Benehmen mit dem Erwerber festgelegt wird. Für das Anbringen von Namensplaketten oder die Namensbeschriftung dürfen nur die von der Friedhofsverwaltung zur Verfügung gestellten Steinplatten verwendet werden. Die freie Gestaltung der Beschriftung der Platten ist grundsätzlich erlaubt. Das Anbringen und Ablegen von Grabschmuck an oder auf der Urnenwand ist grundsätzlich nicht erlaubt. Die Pflege der Urnenwand obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

Für die Urnenwand gelten im Übrigen, soweit nichts anderes bestimmt ist, die Vorschriften wie für Urnenwahlgrabstätten.

§ 5

§ 16 Abs. 6 wird wie folgt hinzugefügt:

Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten auch für die Wahlgrabstätten sowie für Urnengrabstätten bzw. die Beisetzung von Aschen in Wahlgrabstätten.

§ 6

§ 18 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

Die Gestaltungsvorschriften gelten nicht für anonyme Grabfelder und für die Beisetzung in der Urnenwand. Ihre Gestaltung obliegt der Friedhofsverwaltung. Für die Urnenwand ist die Gestaltung der Schriftart und der Schriftgröße sowie die Anbringung von Namensplaketten auf den Steinplatten jedoch individuell zulässig.

§ 7

§ 36 Inkrafttreten

Dieser II. Nachtrag tritt am 01. April 2009 in Kraft.

Hinweis auf die Wirkung nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NW

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,

oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende II. Nachtrag zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Gemeinde Lindlar wird hiermit unter Hinweis auf § 7 Abs. 6 GO öffentlich bekannt gemacht.

Lindlar, den 19.03.2009

Dr. Hermann-Josef Tebroke
Bürgermeister

Finanzen, Steuern, Rechnungswesen

Sitzungsvorlage
für die Sitzung des
Ausschusses für Sicherheit und Ordnung
am 18.02.2009

- öffentliche Sitzung -

TOP 12: Gebührenkalkulation Bestattungswesen 2009 und IV. Nachtrag zur Gebührenordnung der Gemeinde Lindlar vom 12.08.2004 zur Friedhofssatzung der Gemeinde Lindlar

Sachverhalt:

Nach einem Urteil des OVG Münster (II:A676/76 vom 23.10.1978) müssen Gebührenkalkulationen der Kostenrechnenden Einrichtungen, die sich auf Gebühren auswirken, vom Gemeinderat beschlossen werden.

Die Gebührenkalkulation für das Bestattungswesen 2009 ist als Anlage beigefügt. Sie besteht aus der Kalkulation selbst, ergänzt um die Anlagen 1 bis 3, sowie Kalkulationen zu den Gebührensätzen mit unterschiedlichen Berechnungen zum 'öffentlichen Interesse'. Als weitere Anlage ist der IV. Nachtrag zur Gebührenordnung beigefügt.

Die Betriebsabrechnung 2008 für das Bestattungswesen liegt noch nicht vor. In der Gebührenkalkulation nach KAG 2009 ist der Verlust aus 2007 in Höhe von € 26.659,- enthalten. Entstandene Verluste sind nach den gesetzlichen Bestimmungen innerhalb von 3 Jahren auszugleichen.

In weiteren Anlagen ist ein aktueller Gebührenvergleich der Oberbergischen Kommunen sowie die Übersicht über Unterhaltungskosten der 4 Friedhöfe der Gemeinde Lindlar beigefügt.

Die neuen Gebührensätze betragen bei einem öffentlichen Interesse von:

Bestattungsarten	kalkuliertes öffentliches Interesse von				
	3%	3%	5%	10%	15%
	Gebührensatz 2008	Gebührensatz 2009	Gebührensatz 2009	Gebührensatz 2009	Gebührensatz 2009
Aschen:					
Anonyme Urne	500 €	927 €	907 €	856 €	804 €
Urnenreihen	550 €	1.269 €	1.241 €	1.171 €	1.101 €
Urnenwand	0 €	1.523 €	1.489 €	1.405 €	1.321 €
Urnenwahl	950 €	1.371 €	1.340 €	1.265 €	1.189 €
Sargbestattungen:					
Anonymes Reihengrab	0 €	1.465 €	1.411 €	1.352 €	1.270 €
Reihengrab	950 €	1.832 €	1.764 €	1.689 €	1.588 €
Wahlgrab	1.800 €	1.978 €	1.905 €	1.825 €	1.715 €
Kindergrab	70 €	fix 150 €	fix 150 €	fix 150 €	fix 150 €
Belastungen nach KAG für den Gemeindehaushalt	9.074 €	9.423 €	15.705 €	31.411 €	47.116 €

Der kalkulatorische Verlust 2009 gemäß Gewinn- und Verlustrechnung nach NKF beträgt bei einem öffentlichen Interesse von 3 % € 126.821,-, der aus dem Allgemeinen Haushalt zu tragen ist.

Aufgrund einer Verfügung des Innenministeriums NRW aus dem Jahre 1994 dürfen HSK-Kommunen kein öffentliches Interesse ausweisen. Die Gemeinde Lindlar hat ihr öffentliches Interesse seinerzeit auf 3 % gesenkt. Diesbezüglich gab es bisher keine Beanstandungen seitens der Gemeindeprüfungsanstalt (GPA) NRW, da das öffentliche Interesse im Budget der Freiwilligen Ausgaben abgedeckt wird.

Beschlussvorschlag:

1) Der Ausschuss für Sicherheit und Ordnung empfiehlt dem Gemeinderat, die Gebührenkalkulation 2009 für das Bestattungswesen sowie den IV. Nachtrag zur Gebührenordnung der Gemeinde Lindlar vom 12.08.2004 zur Friedhofssatzung der Gemeinde Lindlar in der von der Verwaltung vorgeschlagenen Fassung zu beschließen.

2) Das öffentliche Interesse wird auf 3 % festgesetzt.

Annette Krop	Friedhelm Schwirten	Werner Hütt	Dr. Hermann-Josef Tebroke
Sachbearbeiterin	Fachleiter	Gemeindekämmerer	Bürgermeister



Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Lindlar

IV. Nachtrag vom 19.03.2009 zur Gebührenordnung der Gemeinde Lindlar vom 12.08.2004 zur Friedhofssatzung der Gemeinde Lindlar

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – GO – in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 24. Juni 2008, der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610), zuletzt geändert durch Art. 74 des Gesetzes zur Anpassung des Landesrechts an den Euro in Nordrhein-Westfalen (EuroAnpG NRW) vom 25.09.2001, und des § 34 der Friedhofssatzung der Gemeinde Lindlar hat der Rat der Gemeinde Lindlar in seiner Sitzung am 18.03.2009 folgende Gebührenordnung der Gemeinde Lindlar zur Friedhofssatzung der Gemeinde Lindlar vom 12.08.2004 beschlossen:

§1

§ 5 Erwerb des Nutzungsrechtes an Einzel-, Wahl- und Urnengräbern wird wie folge geändert

1. Für den Erwerb des Nutzungsrechtes an Reihengrabstätten (Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr) für die Dauer von 25 Jahren	150,00 €
2. Für den Erwerb des Nutzungsrechtes an Reihengrabstätten (Verstorbene ab dem 6. Lebensjahr) für die Dauer von 30 Jahren	1.832,00 €
3. Für den Erwerb des Nutzungsrechtes an anonymen Reihengrabstätten (Verstorbene ab dem 6. Lebensjahr) für die Dauer von 30 Jahren	1.465,00 €
4. Für den Erwerb des Nutzungsrechtes an Wahlgräbern für die Dauer von 30 Jahren je Grabstelle (eine Person) (zwei Personen)	1.978,00 € 3.956,00 €
5. Für den Erwerb des Nutzungsrechtes an Urnenreihengrabstätten für die Dauer von 25 Jahren	1.269,00 €
6. Für den Erwerb des Nutzungsrechtes an Urnenwahlgrabstätten für die Dauer von 25 Jahren	1.371,00 €
7. Für den Erwerb des Nutzungsrechtes an einer Urnenwand für die Dauer von 25 Jahren (individuell gestaltete Anlage auf dem Friedhof in Lindlar)	1.523,00 €

8. Erwerb des Nutzungsrechtes an anonymen Urnenreihengrabstätten
für die Dauer von 25 Jahren

927,00 €

§ 2

§ 10 Inkrafttreten

Der IV. Nachtrag tritt am 1. April 2009 in Kraft.

Hinweis auf die Wirkung nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NW

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Der vorstehende IV. Nachtrag zur Gebührenordnung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Lindlar wird hiermit unter Hinweis auf § 7 Abs. 6 GO öffentlich bekannt gemacht.

Lindlar, den 19.03.2009

Dr. Hermann-Josef Tebroke
Bürgermeister

Hinweise und Erläuterungen zur Statistik

Datum: 28.01.2009

Betreff: **Grabnutzungsgebühren**

- Ein Vergleich der Grabnutzungsgebühren ist grundsätzlich nur bedingt möglich, weil diese oft unterschiedliche Dienstleistungen/ Bestandteile enthalten. Die jeweiligen Gebühren sind deshalb auf der letzten Seite der Statistik unter „Bemerkung“ näher erläutert.
- Viele Kommunen haben unterschiedliche Nutzungsrechte. Die Dauer der Nutzungsrechte steht in Klammern.
- Die Abräumungsgebühr nach Ablauf der Ruhefrist ist in vielen Kommunen frei wählbar. Frei wählbar bedeutet, dass die Angehörigen entscheiden können, ob die Gemeinde oder ein Unternehmer gegen Gebühren das Grab abräumt oder ob sie es selber abräumen möchten. Die Stadt Wipperfürth sieht diesbezüglich kein Wahlrecht vor und erhebt eine Gebühr für diese Tätigkeit. In der Gemeinde Lindlar werden die Gräber nach Ablauf der Nutzungsrechte von den Nutzungsberechtigten selbst abgeräumt.
- Hinweis zu Morsbach: Die Friedhöfe der Gemeinde Morsbach befinden sich in der Trägerschaft der Kirchen. Es werden in dieser Tabelle die Gebühren des evangelischen Friedhofes in Holpe beispielhaft genannt.

Betriebsabrechnung Friedhofswesen

2007

	Gesamt		Lindlar	Kapellen- süng	Linde	Frielings- dorf
Verteilung Direkt über Kostenstellen (=A)			15510 / 15515	15511 / 15516	15512 / 15517	15513 / 15518
oder ersatzweise nach Grabflächenanteilen (=B)			54,24%	11,06%	8,24%	26,46%
	€		€	€	€	€
Personalaufwendungen	78.269 B		42.453	8.657	6.449	20.710
Aufwendungen für Sach und Dienstleistungen	29.065 B		15.765	3.215	2.395	7.691
Sonstige Ordentliche Aufwendungen	7.009 A		636	2.910	2.910	554
Leistung Bauhof	8.472 B		4.595	937	698	2.242
Innere Verrechnung	43.252 B		23.460	4.784	3.564	11.444
Abschreibungen Sachanlagen	25.200 A		11.762	1.853	2.204	9.381
Kalk. Verzinsung Sachanlagen	130.324 A		81.170	8.601	8.844	31.709
Gesamtaufwendungen	321.590		179.841	30.955	27.064	83.731

Grabart	Lindlar	Bergneustadt	Engelskirchen	Gummersbach	Hückeswagen	Marienheide	Morsbach	Nümbrecht	Radevormwald	Reichshof	Waldbröl	Wiehl	Wipperfürth
Reihengrab- stätte (Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr)	70,00€ (Nutzungs- recht für 25 Jahre) zzgl. 370,00€ (Beisetzung) =440,00€	420,00€ (Nutzungsrecht für 25 Jahre) zzgl. 320,00€ (Beisetzung) =740,00€	370,00€ (Nutzungsrecht für 25 Jahre) zzgl. 431,00€ (Beisetzung) =801,00€	435,00€ (Nutzungsrecht für 25 Jahre) zzgl. 190,00€ (Beisetzung) =625,00€	97,00€ (Nutzungsrecht bis zum 10. Lebensjahr für 20 Jahre) zzgl. 715,00€ (Beisetzung) =812,00€	370,00€ (Nutzungsrecht für 25 Jahre) zzgl. 358,00€ (Beisetzung) =728,00€	66,50€ (Nutzungsrecht für 30 Jahre) zzgl. 125,00€ (Beisetzung) und 140,00€ (Betonplatte) =331,50€	600,00€ (Nutzungsrecht für 25 Jahre) zzgl. 342,00€ (Beisetzung) =942,00€	209,00€ (Nutzungsrecht für 20 Jahre) zzgl. 382,00€ (Beisetzung) =591,00€	460,00€ (Nutzungs- recht für 25 Jahre) zzgl. 240,00€ (Beisetzung) =700,00€	220,00€ (Nutzungs- recht für 25 Jahre) zzgl. 345,00€ (Beisetzung) =565,00€	820,00€ (Nutzungs- recht bis zum 6. Lebensjahr für 20 Jahre) zzgl. 146,00€ (Beisetzung) =966,00€	625,00€ (Nutzungsrecht für 25 Jahre) zzgl. 171,00€ (Abräumungs- gebühr) und 341,00€ (Beisetzung) =1137,00€
Reihengrab- stätte (Verstorbene ab dem 6. Lebensjahr)	950,00€ (Nutzungs- recht für 30 Jahre) zzgl. 500,00€ (Beisetzung) =1450,00€	890,00€ (Nutzungsrecht für 30 Jahre) zzgl. 640,00€ (Beisetzung) =1530,00€	1290,00€ (Nutzungsrecht für 30 Jahre) zzgl. 802,00€ (Beisetzung) =2092,00€		293,00€ (Nutzungsrecht ab dem 10. Lebensjahr für 25 Jahren) zzgl. 1090,00€ (Beisetzung) =1383,00€	954,00€ (Nutzungsrecht für 30 Jahre) zzgl. 519,00€ (Beisetzung) =1473,00€	140,00€ (Nutzungsrecht für 30 Jahre) zzgl. 260,00€ (Beisetzung) und 140,00€ (Betonplatte) =540,00€	1440,00€ (Nutzungsrecht für 30 Jahre) zzgl. 581,00€ (Beisetzung) =2021,00€	471,00€ (Nutzungsrecht für 30 Jahre) zzgl. 727,00€ (Beisetzung) =1198,00€	900,00€ (Nutzungs- recht für 30 Jahre) zzgl. 540,00€ (Beisetzung) =1440,00€	430,00€ (Nutzungs- recht für 30 Jahre) zzgl. 650,00€ (Beisetzung) =1080,00€	820,00€ (Nutzungs- recht für 25 Jahre) zzgl. 364,00€ (Beisetzung) =1184,00€	1140,00€ (Nutzungsrecht für 25 Jahre) zzgl. 213,00€ (Abräumungs- gebühr) und 427,00€ (Beisetzung) =1780,00€
Wahlgräber	eine Person: 1800,00€ (Nutzungs- recht für 30 Jahre) zzgl. 500,00€ (Beisetzung) =2300,00€ / zwei Personen: 3600,00€ (Nutzungs- recht für 30 Jahre) zzgl. 500,00€ (Beisetzung) =4100,00€	1530,00€ (Nutzungsrecht für 30 Jahre) zzgl. 640,00€ (Beisetzung) =2170,00€	1620,00€ (Nutzungsrecht für 30 Jahre) zzgl. 802,00€ (Beisetzung) =2422,00€	1410,00€ (Nutzungsrecht für 30 Jahre) zzgl. 350,00€ (Beisetzung) =1760,00€	718,00€ (Nutzungsrecht für 30 Jahre) zzgl. 1090,00€ (Beisetzung) =1808,00€	1440,00€ (Nutzungsrecht für 30 Jahre) zzgl. 662,00€ (Beisetzung) =2102,00€	Einzelgrab- stätte: 185,00€ (Nutzungsrecht für 30 Jahre) zzgl. 260,00€ (Beisetzung) und 140,00€ (Betonplatte) =585,00€ Ø pro Jahr =19,50€ Doppelgrab- stätte: 370,00€ (Nutzungsrecht für 30 Jahre) zzgl. 260,00€ (Beisetzung) und 185,00€ (Betonplatte) =815,00€	1560,00€ (Nutzungsrecht für 30 Jahre) zzgl. 581,00€ (Beisetzung) =2141,00€	943,00€ (Nutzungsrecht für 30 Jahre) zzgl. 727,00€ (Beisetzung) =1670,00€	1410,00€ (Nutzungs- recht für 30 Jahre) zzgl. 540,00€ (Beisetzung) =1950,00€	870,00€ (Nutzungs- recht für 30 Jahre) zzgl. 650,00€ (Beisetzung) =1520,00€	940,00€ (Nutzungs- recht für 25 Jahre) zzgl. 364,00€ (Beisetzung) =1304,00€	1500,00€ (Nutzungsrecht für 30 Jahre) zzgl. 213,00€ (Abräumungs- gebühr) und 427,00€ (Beisetzung) =2140,00€

Grabart	Lindlar	Bergneustadt	Engelskirchen	Gummersbach	Hückeswagen	Marienheide	Morsbach	Nümbrecht	Radevormwald	Reichshof	Waldbröl	Wiehl	Wipperfürth
Urnenreihen-grabstätte	550,00€ (Nutzungsrecht für 25 Jahren) zzgl. 150,00€ (Beisetzung) =700,00€	750,00€ (Nutzungsrecht für 30 Jahre) zzgl. 260,00€ (Beisetzung) =1010,00€	1170,00€ (Nutzungsrecht für 30 Jahre) zzgl. 674,00€ (Beisetzung) =1844,00€	493,00€ (Nutzungsrecht für 20 Jahre) zzgl. 98,00€ (Beisetzung) =591,00€ 730,00€ (Nutzungsrecht für 30 Jahre) zzgl. 98,00€ (Beisetzung) =828,00€	240,00€ (Nutzungsrecht für 25 Jahre) zzgl. 560,00€ (Beisetzung) =800,00€	704,00€ (Nutzungsrecht für 30 Jahre) zzgl. 142,00€ (Beisetzung) =846,00€						450,00€ (Nutzungsrecht für 25 Jahre) zzgl. 100,00€ (Beisetzung) =550,00€	600,00€ (Nutzungsrecht für 20 Jahre) zzgl. 171,00€ (Abräumungsgebühr) und 284,00€ (Beisetzung) =1055,00€
Urnenwahl-grabstätte	950,00€ (Nutzungsrecht für 25 Jahren) zzgl. 150,00€ (Beisetzung) =1100,00€	1260,00€ (Nutzungsrecht für 30 Jahre) zzgl. 260,00€ (Beisetzung) =1520,00€	1230,00€ (Nutzungsrecht für 30 Jahre) zzgl. 674,00€ (Beisetzung) =1904,00€	666,00€ (Nutzungsrecht für 20 Jahre) zzgl. 98,00€ (Beisetzung) =764,00€ 994,00€ (Nutzungsrecht für 30 Jahre) zzgl. 98,00€ (Beisetzung) =1092,00€		675,00€ (Nutzungsrecht für zwei Grabstellen für 30 Jahre) zzgl. 142,00€ je Urne (Beisetzung) =817,00	185,00€ (Nutzungsrecht für 30 Jahre) zzgl. 77,00€ (Beisetzung) =262,00€	1530,00€ (Nutzungsrecht für 30 Jahre) zzgl. 313,00€ (Beisetzung) =1843,00€	629,00€ (Nutzungsrecht für 30 Jahre) zzgl. 182,00€ (Beisetzung) =811,00€	750,00€ (Nutzungsrecht für 30 Jahre) zzgl. 240,00€ (Beisetzung) =990,00€		600,00€ (Nutzungsrecht für 25 Jahre) zzgl. 100,00€ (Beisetzung) =700,00€	760,00€ (Nutzungsrecht für 20 Jahre) zzgl. 171,00€ (Abräumungsgebühr) und 284,00€ (Beisetzung) =1215,00€
Urnennische / Urnenmauer / Urnenwand pro Urne		je Urne: 1200,00€ (Nutzungsrecht für 20 Jahre) zzgl. 260,00€ (Beisetzung) =1460,00€	1230,00€ (Nutzungsrecht für 30 Jahre) zzgl. 674,00€ (Beisetzung) =1904,00€	je Nische: 2057,00€ (Nutzungsrecht für 20 Jahre) zzgl. 26,00€ (Beisetzung) =2083,00€ 3085,00€ (Nutzungsrecht für 30 Jahre) zzgl. 26,00€ (Beisetzung) =3111,00€				1560,00€ (Nutzungsrecht für 30 Jahre) zzgl. 256,00€ (Beisetzung) =1816,00€		1410,00€ (Nutzungsrecht für 30 Jahre) zzgl. 180,00€ (Beisetzung) =1590,00€		1500,00€ (Nutzungsrecht für 25 Jahre) zzgl. 100,00€ (Beisetzung) =1600,00€	
Urnengräber im Urnenfeld											270,00€ (Nutzungsrecht für 30 Jahre) zzgl. 105,00€ (Beisetzung) =375,00€		

Grabart	Lindlar	Bergneustadt	Engelskirchen	Gummersbach	Hückeswagen	Marienheide	Morsbach	Nümbrecht	Radevormwald	Reichshof	Waldbröl	Wiehl	Wipperfürth
Rasengrab- stätte					812,00€ (Nutzungsrecht bis zum 10. Lebensjahr für 25 Jahre) zzgl. 715,00€ (Beisetzung) =1527,00€ 1383,00€ (Nutzungsrecht ab dem 10. Lebensjahr für 25 Jahre) zzgl. 1090,00€ (Beisetzung) =2473,00€				629,00€ (Nutzungsrecht für ein Erdgrab für 30 Jahre) zzgl. 727,00€ (Beisetzung) =1356,00€ 471,00€ (Nutzungsrecht für ein Urnengrab für 30 Jahre) zzgl. 182,00€ (Beisetzung) =653,00€	1200,00€ (Nutzungs- recht für ein Erdgrab für 30 Jahre) zzgl. 540,00€ (Beisetzung) =1740,00€ Ø pro Jahr =58,00€ 620,00€ (Nutzungs- recht für ein Urnengrab für 30 Jahre) zzgl. 240,00€ (Beisetzung) =860,00€			
pflegefreie Reihengrab- stätte			1950,00€ (Nutzungsrecht für 30 Jahre) zzgl. 802,00€ (Beisetzung) =2752,00€	1571,00€ (Nutzungsrecht für 30 Jahre) zzgl. 350,00€ (Beisetzung) =1921,00€				1700,00€ (Nutzungsrecht für 30 Jahre) zzgl. 581,00€ (Beisetzung) =2281,00€				1420,00€ (Nutzungs- recht für 25 Jahre) zzgl. 364,00€ (Beisetzung) =1784,00€	
pflegefreie Urnerei- hensgrab- stätte			1620,00€ (Nutzungsrecht für 30 Jahre) zzgl. 674,00€ (Beisetzung) =2294,00€ Ø pro Jahr ≈76,47€	848,00€ (Nutzungsrecht für 20 Jahre) zzgl. 98,00€ (Beisetzung) =946,00€ Ø pro Jahr =47,30€ 1104,00€ (Nutzungsrecht für 30 Jahre) zzgl. 98,00€ (Beisetzung) =1202,00€ Ø pro Jahr ≈40,07€								850,00€ (Nutzungs- recht für 25 Jahre) zzgl. 100,00€ (Beisetzung) =950,00€ Ø pro Jahr ≈38,00€	

Grabart	Lindlar	Bergneustadt	Engelskirchen	Gummersbach	Hückeswagen	Marienheide	Morsbach	Nümbrecht	Radevormwald	Reichshof	Waldbröl	Wiehl	Wipperfürth
pflegefreie Urnenwahlgrabstätte (2 Urnen)			1680,00€ (Nutzungsrecht für 2 Urnen / 30 Jahre) zzgl. 674,00€ je Urne (Beisetzung) =2354,00€										
Aschenstreu- feld				450,00€ (Nutzungsrecht für 20 Jahre) zzgl. 26,00€ (Beisetzung) =476,00€									600,00€ (Nutzungsrecht für 20 Jahre) zzgl. 228,00€ (Beisetzung) =828,00€
Aschengrab- feld					120,00€ (Nutzungsrecht für 25 Jahre) zzgl. 560,00€ (Beisetzung) =680,00€								
anonymes Aschenstreu- feld													
anonyme Urnenreihen- grabstätte	500,00€ (Nutzungs- recht für 25 Jahre) zzgl. 150,00€ (Beisetzung) =650,00€		1431,00€ (Nutzungsrecht für 30 Jahre) zzgl. 592,00€ (Beisetzung) =2023,00€					1410,00€ (Nutzungsrecht für 30 Jahre) zzgl. 286,00€ (Beisetzung) =1696,00€		620,00€ (Nutzungs- recht für 30 Jahre) zzgl. 240,00€ (Beisetzung) =860,00€		450,00€ (Nutzungs- recht für 25 Jahre) zzgl. 100,00€ (Beisetzung) =550,00€	600,00€ (Nutzungsrecht für 20 Jahre) zzgl. 171,00€ (Abräumungs- gebühr) und 284,00€ (Beisetzung) =1055,00€
anonyme Reihengrab- stätte										1200,00€ (Nutzungs- recht für 30 Jahre) zzgl. 540,00€ (Beisetzung) =1740,00€		820,00€ (Nutzungs- recht für 25 Jahre) zzgl. 364,00€ (Beisetzung) =1184,00€	
anonyme Urnenwahl- grabstätte													

Grabart	Lindlar	Bergneustadt	Engelskirchen	Gummersbach	Hückeswagen	Marienheide	Morsbach	Nümbrecht	Radevormwald	Reichshof	Waldbröl	Wiehl	Wipperfürth
anonyme Reihengemeinschaftsgrabstätte		2130,00€ (Nutzungsrecht für 30 Jahre) zzgl. 640,00€ (Beisetzung) =2770,00€			146,50€ (Nutzungsrecht für 25 Jahre) zzgl. 1090,00€ (Beisetzung) =1236,50€								
anonyme Reihengrabstätte auf einem Feld				1261,00€ (Nutzungsrecht für 30 Jahre) zzgl. 350,00€ (Beisetzung) =1611,00€									
anonyme Urnenreihengrabstätte auf einem Feld				538,00€ (Nutzungsrecht für 20 Jahre) zzgl. 98,00€ (Beisetzung) =636,00€ (Nutzungsrecht für 30 Jahre) zzgl. 98,00€ (Beisetzung) =892,00€							270,00€ (Nutzungsrecht für 30 Jahre) zzgl. 105,00€ (Beisetzung) =375,00€		
anonyme Urnengemeinschaftsgrabstätte		1200,00€ (Nutzungsrecht für 30 Jahre) zzgl. 640,00€ (Beisetzung) =1840,00€			120,00€ (Nutzungsrecht für 25 Jahre) zzgl. 560,00€ (Beisetzung) =680,00€								

Grabart	Lindlar	Bergneustadt	Engelskirchen	Gummersbach	Hückeswagen	Marienhöhe	Morsbach	Nümbrecht	Radevormwald	Reichshof	Waldbröl	Wiehl	Wipperfürth
	Beisetzungsgebühr enthält das Ausheben des Grabes, die Beisetzung, das Schließen des Grabes, das Auflegen und Abräumen der Kränze und Blumen	Beisetzungsgebühr enthält die Herstellung eines Grabes einschließlich Wiederverfüllung und Abräumen von Trauerfloristik / Abräumen nach der Ruhefrist = frei wählbar	Beisetzungsgebühr enthält die Herstellung eines Grabes einschl. Ausschmückung mit Matten und das Abräumen von Blumen und Kränzen / Abräumen nach der Ruhefrist = frei wählbar	Beisetzungsgebühr enthält die Aushebung des Grabes, die Beisetzung, das Schließen des Grabes und das Auflegen und Abräumen der Kränze und Blumen / Abräumen nach der Ruhefrist = frei wählbar	Beisetzungsgebühr enthält die Aushebung des Grabes, die Beisetzung, das Schließen des Grabes und das Auflegen und Abräumen der Kränze und Blumen / Aufsetzen des Hügels / Abräumen nach der Ruhefrist = frei wählbar	Beisetzungsgebühr enthält das Ausheben des Grabes, die Beisetzung, das Auflegen und Abräumen der Kränze und Blumen / Reihengräber nach der Ruhefrist ohne Gebühr vom Bauhof, bei Wahlgräbern = frei wählbar	die Betonplatte wird von der Kirche bereitgestellt und wird somit immer in Rechnung gestellt / Beisetzungsgebühr enthält die Aushebung des Grabes, die Beisetzung, das Schließen des Grabes und das Auflegen und Abräumen der Kränze und Blumen / Abräumen nach der Ruhefrist = frei wählbar	Beisetzungsgebühr enthält die Aushebung des Grabes, die Beisetzung und das Schließen des Grabes / gegen weitere Gebühren wird das Grab nach der Bestattung abgeräumt / Abräumen nach der Ruhefrist = frei wählbar	Beisetzungsgebühr enthält die Aushebung des Grabes, die Beisetzung, das Schließen des Grabes und das Auflegen und Abräumen der Kränze und Blumen / Abräumen nach der Ruhefrist = frei wählbar	Beisetzungsgebühr enthält die Herstellung eines Grabes / Abräumen nach der Ruhefrist = frei wählbar	Beisetzungsgebühr enthält die Aushebung des Grabes, die Beisetzung, das Schließen des Grabes und das Auflegen und Abräumen von Blumen / Abräumen nach der Ruhefrist = frei wählbar	Beisetzungsgebühr enthält die Aushebung des Grabes, die Beisetzung, das Schließen des Grabes und das Auflegen und Abräumen von Blumen / Abräumen nach der Ruhefrist = frei wählbar	das Abräumen des Grabes nach der Ruhefrist wird immer von der Gemeinde vorgenommen und daher auch immer in Rechnung gestellt / Beisetzungsgebühr enthält die Aushebung des Grabes, die Beisetzung, das Schließen des Grabes und das Auflegen und Abräumen der Kränze und Blumen
Bemerkung													

Grabart	Lindlar	Bergneustadt	Engelskirchen	Gummersbach	Hückeswagen	Marienheide	Nümbrecht	Radevormwald	Reichshof	Waldröhl	Wiehl	Wipperfürth
Reihengrabstätte (Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr)	70,00€ (Nutzungsrecht für 25 Jahre) zzgl. 370,00€ (Beisetzung) =440,00€ Ø pro Jahr =17,60€	420,00€ (Nutzungsrecht für 25 Jahre) zzgl. 320,00€ (Beisetzung) =740,00€ Ø pro Jahr =29,60€	370,00€ (Nutzungsrecht für 25 Jahre) zzgl. 431,00€ (Beisetzung) =801,00€ Ø pro Jahr =32,04€	435,00€ (Nutzungsrecht für 25 Jahre) zzgl. 190,00€ (Beisetzung) =625,00€ Ø pro Jahr =25,00€	97,00€ (Nutzungsrecht bis zum 10. Lebensjahr für 20 Jahre) zzgl. 715,00€ (Beisetzung) =812,00€ Ø pro Jahr =40,60€	370,00€ (Nutzungsrecht für 25 Jahre) zzgl. 358,00€ (Beisetzung) =728,00€ Ø pro Jahr =29,12€	600,00€ (Nutzungsrecht für 25 Jahre) zzgl. 342,00€ (Beisetzung) =942,00€ Ø pro Jahr =37,68€	209,00€ (Nutzungsrecht für 20 Jahre) zzgl. 382,00€ (Beisetzung) =591,00€ Ø pro Jahr =29,55€	460,00€ (Nutzungsrecht für 25 Jahre) zzgl. 240,00€ (Beisetzung) =700,00€ Ø pro Jahr =28,00€	220,00€ (Nutzungsrecht für 25 Jahre) zzgl. 345,00€ (Beisetzung) =565,00€ Ø pro Jahr =22,60€	820,00€ (Nutzungsrecht bis zum 6. Lebensjahr für 20 Jahre) zzgl. 146,00€ (Beisetzung) =966,00€ Ø pro Jahr =48,30€	625,00€ (Nutzungsrecht für 25 Jahre) zzgl. 171,00€ (Abräumungsgebühr) und 341,00€ (Beisetzung) =1137,00€ Ø pro Jahr =45,48€
Reihengrabstätte (Verstorbene ab dem 6. Lebensjahr)	950,00€ (Nutzungsrecht für 30 Jahre) zzgl. 500,00€ (Beisetzung) =1450,00€ Ø pro Jahr ≈48,33€	890,00€ (Nutzungsrecht für 30 Jahre) zzgl. 640,00€ (Beisetzung) =1530,00€ Ø pro Jahr =51,00€	1290,00€ (Nutzungsrecht für 30 Jahre) zzgl. 802,00€ (Beisetzung) =2092,00€ Ø pro Jahr ≈69,73		293,00€ (Nutzungsrecht ab dem 10. Lebensjahr für 25 Jahren) zzgl. 1090,00€ (Beisetzung) =1383,00€ Ø pro Jahr =55,32	954,00€ (Nutzungsrecht für 30 Jahre) zzgl. 519,00€ (Beisetzung) =1473,00€ Ø pro Jahr =49,10€	1440,00€ (Nutzungsrecht für 30 Jahre) zzgl. 581,00€ (Beisetzung) =2021,00€ Ø pro Jahr ≈67,37€	471,00€ (Nutzungsrecht für 30 Jahre) zzgl. 727,00€ (Beisetzung) =1198,00€ Ø pro Jahr ≈39,93€	900,00€ (Nutzungsrecht für 30 Jahre) zzgl. 540,00€ (Beisetzung) =1440,00€ Ø pro Jahr =48,00€	430,00€ (Nutzungsrecht für 30 Jahre) zzgl. 650,00€ (Beisetzung) =1080,00€ Ø pro Jahr =36,00€	820,00€ (Nutzungsrecht für 25 Jahre) zzgl. 364,00€ (Beisetzung) =1184,00€ Ø pro Jahr =47,36€	1140,00€ (Nutzungsrecht für 25 Jahre) zzgl. 213,00€ (Abräumungsgebühr) und 427,00€ (Beisetzung) =1780,00€ Ø pro Jahr =71,20€
Wahlgräber	eine Person: 1800,00€ (Nutzungsrecht für 30 Jahre) zzgl. 500,00€ (Beisetzung) =2300,00€ Ø pro Jahr =76,67€ / zwei Personen: 3600,00€ (Nutzungsrecht für 30 Jahre) zzgl. 500,00€ (Beisetzung) =4100,00€ Ø pro Jahr ≈137,67€	1530,00€ (Nutzungsrecht für 30 Jahre) zzgl. 640,00€ (Beisetzung) =2170,00€ Ø pro Jahr ≈72,33€	1620,00€ (Nutzungsrecht für 30 Jahre) zzgl. 802,00€ (Beisetzung) =2422,00€ Ø pro Jahr ≈80,73€	1410,00€ (Nutzungsrecht für 30 Jahre) zzgl. 350,00€ (Beisetzung) =1760,00€ Ø pro Jahr ≈58,67€	718,00€ (Nutzungsrecht für 30 Jahre) zzgl. 1090,00€ (Beisetzung) =1808,00€ Ø pro Jahr ≈60,27€	1440,00€ (Nutzungsrecht für 30 Jahre) zzgl. 662,00€ (Beisetzung) =2102,00€ Ø pro Jahr ≈70,07€	1560,00€ (Nutzungsrecht für 30 Jahre) zzgl. 581,00€ (Beisetzung) =2141,00€ Ø pro Jahr ≈71,37€	943,00€ (Nutzungsrecht für 30 Jahre) zzgl. 727,00€ (Beisetzung) =1670,00€ Ø pro Jahr ≈55,67€	1410,00€ (Nutzungsrecht für 30 Jahre) zzgl. 540,00€ (Beisetzung) =1950,00€ Ø pro Jahr =65,00€	870,00€ (Nutzungsrecht für 30 Jahre) zzgl. 650,00€ (Beisetzung) =1520,00€ Ø pro Jahr ≈50,67€	940,00€ (Nutzungsrecht für 25 Jahre) zzgl. 364,00€ (Beisetzung) =1304,00€ Ø pro Jahr =52,16€	1500,00€ (Nutzungsrecht für 30 Jahre) zzgl. 213,00€ (Abräumungsgebühr) und 427,00€ (Beisetzung) =2140,00€ Ø pro Jahr ≈71,33

Reihengrab- stätte (Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr)	70,00€ (Nutzungs- recht für 25 Jahre) zzgl. 370,00€ (Beisetzung) =440,00€ Ø pro Jahr =17,60€	420,00€ (Nutzungsrecht für 25 Jahre) zzgl. 320,00€ (Beisetzung) =740,00€ Ø pro Jahr =29,60€	370,00€ (Nutzungsrecht für 25 Jahre) zzgl. 431,00€ (Beisetzung) =801,00€ Ø pro Jahr =32,04€	435,00€ (Nutzungsrecht für 25 Jahre) zzgl. 190,00€ (Beisetzung) =625,00€ Ø pro Jahr =25,00€	97,00€ (Nutzungsrecht bis zum 10. Lebensjahr für 20 Jahre) zzgl. 715,00€ (Beisetzung) =812,00€ Ø pro Jahr =40,60€	370,00€ (Nutzungsrecht für 25 Jahre) zzgl. 358,00€ (Beisetzung) =728,00€ Ø pro Jahr =29,12€	600,00€ (Nutzungsrecht für 25 Jahre) zzgl. 342,00€ (Beisetzung) =942,00€ Ø pro Jahr =37,68€	209,00€ (Nutzungsrecht für 20 Jahre) zzgl. 382,00€ (Beisetzung) =591,00€ Ø pro Jahr =29,55€	460,00€ (Nutzungs- recht für 25 Jahre) zzgl. 240,00€ (Beisetzung) =700,00€ Ø pro Jahr =28,00€	220,00€ (Nutzungs-recht für 25 Jahre) zzgl. 345,00€ (Beisetzung) =565,00€ Ø pro Jahr =22,60€	820,00€ (Nutzungs-recht bis zum 6. Lebensjahr für 20 Jahre) zzgl. 146,00€ (Beisetzung) =966,00€ Ø pro Jahr =48,30€	625,00€ (Nutzungsrecht für 25 Jahre) zzgl. 171,00€ (Abräumungs- gebühr) und 341,00€ (Beisetzung) =1137,00€ Ø pro Jahr =45,48€
Urnenreihen- grabstätte	550,00€ (Nutzungs- recht für 25 Jahren) zzgl. 150,00€ (Beisetzung) =700,00€ Ø pro Jahr =28,00€	750,00€ (Nutzungsrecht für 30 Jahre) zzgl. 260,00€ (Beisetzung) =1010,00€ Ø pro Jahr ≈33,67€	1170,00€ (Nutzungsrecht für 30 Jahre) zzgl. 674,00€ (Beisetzung) =1844,00€ Ø pro Jahr ≈61,47€	493,00€ (Nutzungsrecht für 20 Jahre) zzgl. 98,00€ (Beisetzung) =591,00€ Ø pro Jahr =29,55€ 730,00€ (Nutzungsrecht für 30 Jahre) zzgl. 98,00€ (Beisetzung) =828,00€ Ø pro Jahr =27,60€	240,00€ (Nutzungsrecht für 25 Jahre) zzgl. 560,00€ (Beisetzung) =800,00€ Ø pro Jahr =32,00€	704,00€ (Nutzungsrecht für 30 Jahre) zzgl. 142,00€ (Beisetzung) =846,00€ Ø pro Jahr =28,20€					450,00€ (Nutzungs-recht für 25 Jahre) zzgl. 100,00€ (Beisetzung) =550,00€ Ø pro Jahr =22,00€	600,00€ (Nutzungsrecht für 20 Jahre) zzgl. 171,00€ (Abräumungs- gebühr) und 284,00€ (Beisetzung) =1055,00€ Ø pro Jahr =52,75€
Urnenwahl- grabstätte	950,00€ (Nutzungs- recht für 25 Jahren) zzgl. 150,00€ (Beisetzung) =1100,00€ Ø pro Jahr =44,00€	1260,00€ (Nutzungsrecht für 30 Jahre) zzgl. 260,00€ (Beisetzung) =1520,00€ Ø pro Jahr ≈50,67€	1230,00€ (Nutzungsrecht für 30 Jahre) zzgl. 674,00€ (Beisetzung) =1904,00€ Ø pro Jahr ≈63,47€	666,00€ (Nutzungsrecht für 20 Jahre) zzgl. 98,00€ (Beisetzung) =764,00€ Ø pro Jahr =38,20€ 994,00€ (Nutzungsrecht für 30 Jahre) zzgl. 98,00€ (Beisetzung) =1092,00€ Ø pro Jahr =36,40€		675,00€ (Nutzungsrecht für zwei Grab- stellen für 30 Jahre) zzgl. 142,00€ je Urne (Beisetzung) =817,00 Ø pro Jahr ≈27,23	1530,00€ (Nutzungsrecht für 30 Jahre) zzgl. 313,00€ (Beisetzung) =1843,00€ Ø pro Jahr ≈61,43€	629,00€ (Nutzungsrecht für 30 Jahre) zzgl. 182,00€ (Beisetzung) =811,00€ Ø pro Jahr ≈27,03€	750,00€ (Nutzungs- recht für 30 Jahre) zzgl. 240,00€ (Beisetzung) =990,00€ Ø pro Jahr =33,00€		600,00€ (Nutzungs-recht für 25 Jahre) zzgl. 100,00€ (Beisetzung) =700,00€ Ø pro Jahr =28,00€	760,00€ (Nutzungsrecht für 20 Jahre) zzgl. 171,00€ (Abräumungs- gebühr) und 284,00€ (Beisetzung) =1215,00€ Ø pro Jahr =60,75€

Reihengrabstätte (Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr)	70,00€ (Nutzungsrecht für 25 Jahre) zzgl. 370,00€ (Beisetzung) =440,00€ Ø pro Jahr =17,60€	420,00€ (Nutzungsrecht für 25 Jahre) zzgl. 320,00€ (Beisetzung) =740,00€ Ø pro Jahr =29,60€	370,00€ (Nutzungsrecht für 25 Jahre) zzgl. 431,00€ (Beisetzung) =801,00€ Ø pro Jahr =32,04€	435,00€ (Nutzungsrecht für 25 Jahre) zzgl. 190,00€ (Beisetzung) =625,00€ Ø pro Jahr =25,00€	97,00€ (Nutzungsrecht bis zum 10. Lebensjahr für 20 Jahre) zzgl. 715,00€ (Beisetzung) =812,00€ Ø pro Jahr =40,60€	370,00€ (Nutzungsrecht für 25 Jahre) zzgl. 358,00€ (Beisetzung) =728,00€ Ø pro Jahr =29,12€	600,00€ (Nutzungsrecht für 25 Jahre) zzgl. 342,00€ (Beisetzung) =942,00€ Ø pro Jahr =37,68€	209,00€ (Nutzungsrecht für 20 Jahre) zzgl. 382,00€ (Beisetzung) =591,00€ Ø pro Jahr =29,55€	460,00€ (Nutzungsrecht für 25 Jahre) zzgl. 240,00€ (Beisetzung) =700,00€ Ø pro Jahr =28,00€	220,00€ (Nutzungsrecht für 25 Jahre) zzgl. 345,00€ (Beisetzung) =565,00€ Ø pro Jahr =22,60€	820,00€ (Nutzungsrecht bis zum 6. Lebensjahr für 20 Jahre) zzgl. 146,00€ (Beisetzung) =966,00€ Ø pro Jahr =48,30€	625,00€ (Nutzungsrecht für 25 Jahre) zzgl. 171,00€ (Abräumungsgebühr) und 341,00€ (Beisetzung) =1137,00€ Ø pro Jahr =45,48€
Urnennische / Urnenmauer / Urnenwand pro Urne		je Urne: 1200,00€ (Nutzungsrecht für 20 Jahre) zzgl. 260,00€ (Beisetzung) =1460,00€ Ø pro Jahr =73,00€		je Nische: 2057,00€ (Nutzungsrecht für 20 Jahre) zzgl. 26,00€ (Beisetzung) =2083,00€ Ø pro Jahr =104,15€ 3085,00€ (Nutzungsrecht für 30 Jahre) zzgl. 26,00€ (Beisetzung) =3111,00€ Ø pro Jahr =103,70€			1560,00€ (Nutzungsrecht für 30 Jahre) zzgl. 256,00€ (Beisetzung) =1816,00€ Ø pro Jahr =60,53		1410,00€ (Nutzungsrecht für 30 Jahre) zzgl. 180,00€ (Beisetzung) =1590,00€ Ø pro Jahr =53,00€		1500,00€ (Nutzungsrecht für 25 Jahre) zzgl. 100,00€ (Beisetzung) =1600,00€ Ø pro Jahr =64,00€	
Sonderreihengrabstätte je Grabstelle		2.170,00 €										
Sonderwahlgrabstätte je Grabstelle		2.820,00 €										
Sonderurnenreihengrabstätte je Grabstelle		1.220,00 €										
Sonderurnenwahlgrabstätte je Grabstelle		1.740,00 €										

Reihengrabstätte (Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr)	70,00€ (Nutzungsrecht für 25 Jahre) zzgl. 370,00€ (Beisetzung) =440,00€ Ø pro Jahr =17,60€	420,00€ (Nutzungsrecht für 25 Jahre) zzgl. 320,00€ (Beisetzung) =740,00€ Ø pro Jahr =29,60€	370,00€ (Nutzungsrecht für 25 Jahre) zzgl. 431,00€ (Beisetzung) =801,00€ Ø pro Jahr =32,04€	435,00€ (Nutzungsrecht für 25 Jahre) zzgl. 190,00€ (Beisetzung) =625,00€ Ø pro Jahr =25,00€	97,00€ (Nutzungsrecht bis zum 10. Lebensjahr für 20 Jahre) zzgl. 715,00€ (Beisetzung) =812,00€ Ø pro Jahr =40,60€	370,00€ (Nutzungsrecht für 25 Jahre) zzgl. 358,00€ (Beisetzung) =728,00€ Ø pro Jahr =29,12€	600,00€ (Nutzungsrecht für 25 Jahre) zzgl. 342,00€ (Beisetzung) =942,00€ Ø pro Jahr =37,68€	209,00€ (Nutzungsrecht für 20 Jahre) zzgl. 382,00€ (Beisetzung) =591,00€ Ø pro Jahr =29,55€	460,00€ (Nutzungsrecht für 25 Jahre) zzgl. 240,00€ (Beisetzung) =700,00€ Ø pro Jahr =28,00€	220,00€ (Nutzungsrecht für 25 Jahre) zzgl. 345,00€ (Beisetzung) =565,00€ Ø pro Jahr =22,60€	820,00€ (Nutzungsrecht bis zum 6. Lebensjahr für 20 Jahre) zzgl. 146,00€ (Beisetzung) =966,00€ Ø pro Jahr =48,30€	625,00€ (Nutzungsrecht für 25 Jahre) zzgl. 171,00€ (Abräumungsgebühr) und 341,00€ (Beisetzung) =1137,00€ Ø pro Jahr =45,48€	
Urnengräber im Urnenfeld										270,00€ (Nutzungsrecht für 30 Jahre) zzgl. 105,00€ (Beisetzung) =375,00€ Ø pro Jahr =12,50			
Rasengrabstätte					812,00€ (Nutzungsrecht bis zum 10. Lebensjahr für 25 Jahre) zzgl. 715,00€ (Beisetzung) =1527,00€ Ø pro Jahr =61,08€			629,00€ (Nutzungsrecht für ein Erdgrab für 30 Jahre) zzgl. 727,00€ (Beisetzung) =1356,00€ Ø pro Jahr =45,20€	1200,00€ (Nutzungsrecht für ein Erdgrab für 30 Jahre) zzgl. 540,00€ (Beisetzung) =1740,00€ Ø pro Jahr =58,00€				
				1383,00€ (Nutzungsrecht ab dem 10. Lebensjahr für 25 Jahre) zzgl. 1090,00€ (Beisetzung) =2473,00€ Ø pro Jahr =98,92€			471,00€ (Nutzungsrecht für ein Urnengrab für 30 Jahre) zzgl. 182,00€ (Beisetzung) =653,00€ Ø pro Jahr ≈21,77€	620,00€ (Nutzungsrecht für ein Urnengrab für 30 Jahre) zzgl. 240,00€ (Beisetzung) =860,00€ Ø pro Jahr ≈28,67€					
pflegefreie Reihengrabstätte			1950,00€ (Nutzungsrecht für 30 Jahre) zzgl. 802,00€ (Beisetzung) =2752,00€ Ø pro Jahr ≈91,73€	1571,00€ (Nutzungsrecht für 30 Jahre) zzgl. 350,00€ (Beisetzung) =1921,00€ Ø pro Jahr ≈64,03			1700,00€ (Nutzungsrecht für 30 Jahre) zzgl. 581,00€ (Beisetzung) =2281,00€ Ø pro Jahr ≈76,03€				1420,00€ (Nutzungsrecht für 25 Jahre) zzgl. 364,00€ (Beisetzung) =1784,00€ Ø pro Jahr =71,36		

Reihengrabstätte (Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr)	70,00€ (Nutzungsrecht für 25 Jahre) zzgl. 370,00€ (Beisetzung) =440,00€ Ø pro Jahr =17,60€	420,00€ (Nutzungsrecht für 25 Jahre) zzgl. 320,00€ (Beisetzung) =740,00€ Ø pro Jahr =29,60€	370,00€ (Nutzungsrecht für 25 Jahre) zzgl. 431,00€ (Beisetzung) =801,00€ Ø pro Jahr =32,04€	435,00€ (Nutzungsrecht für 25 Jahre) zzgl. 190,00€ (Beisetzung) =625,00€ Ø pro Jahr =25,00€	97,00€ (Nutzungsrecht bis zum 10. Lebensjahr für 20 Jahre) zzgl. 715,00€ (Beisetzung) =812,00€ Ø pro Jahr =40,60€	370,00€ (Nutzungsrecht für 25 Jahre) zzgl. 358,00€ (Beisetzung) =728,00€ Ø pro Jahr =29,12€	600,00€ (Nutzungsrecht für 25 Jahre) zzgl. 342,00€ (Beisetzung) =942,00€ Ø pro Jahr =37,68€	209,00€ (Nutzungsrecht für 20 Jahre) zzgl. 382,00€ (Beisetzung) =591,00€ Ø pro Jahr =29,55€	460,00€ (Nutzungsrecht für 25 Jahre) zzgl. 240,00€ (Beisetzung) =700,00€ Ø pro Jahr =28,00€	220,00€ (Nutzungsrecht für 25 Jahre) zzgl. 345,00€ (Beisetzung) =565,00€ Ø pro Jahr =22,60€	820,00€ (Nutzungsrecht bis zum 6. Lebensjahr für 20 Jahre) zzgl. 146,00€ (Beisetzung) =966,00€ Ø pro Jahr =48,30€	625,00€ (Nutzungsrecht für 25 Jahre) zzgl. 171,00€ (Abräumungsgebühr) und 341,00€ (Beisetzung) =1137,00€ Ø pro Jahr =45,48€
pflegefreie Urnenreihen-grabstätte			1620,00€ (Nutzungsrecht für 30 Jahre) zzgl. 674,00€ (Beisetzung) =2294,00€ Ø pro Jahr ≈76,47€	848,00€ (Nutzungsrecht für 20 Jahre) zzgl. 98,00€ (Beisetzung) =946,00€ Ø pro Jahr =47,30€							850,00€ (Nutzungsrecht für 25 Jahre) zzgl. 100,00€ (Beisetzung) =950,00€ Ø pro Jahr =38,00€	
pflegefreie Urnenwahl-grabstätte (2 Urnen)			1680,00€ (Nutzungsrecht für 2 Urnen / 30 Jahre) zzgl. 674,00€ je Urne (Beisetzung) =2354,00€ Ø pro Jahr ≈78,47€									
Aschenstreu-feld				450,00€ (Nutzungsrecht für 20 Jahre) zzgl. 26,00€ (Beisetzung) =476,00€ Ø pro Jahr =23,80€								600,00€ (Nutzungsrecht für 20 Jahre) zzgl. 228,00€ (Beisetzung) =828,00€ Ø pro Jahr =41,40€

Reihengrabstätte (Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr)	70,00€ (Nutzungsrecht für 25 Jahre) zzgl. 370,00€ (Beisetzung) =440,00€ Ø pro Jahr =17,60€	420,00€ (Nutzungsrecht für 25 Jahre) zzgl. 320,00€ (Beisetzung) =740,00€ Ø pro Jahr =29,60€	370,00€ (Nutzungsrecht für 25 Jahre) zzgl. 431,00€ (Beisetzung) =801,00€ Ø pro Jahr =32,04€	435,00€ (Nutzungsrecht für 25 Jahre) zzgl. 190,00€ (Beisetzung) =625,00€ Ø pro Jahr =25,00€	97,00€ (Nutzungsrecht bis zum 10. Lebensjahr für 20 Jahre) zzgl. 715,00€ (Beisetzung) =812,00€ Ø pro Jahr =40,60€	370,00€ (Nutzungsrecht für 25 Jahre) zzgl. 358,00€ (Beisetzung) =728,00€ Ø pro Jahr =29,12€	600,00€ (Nutzungsrecht für 25 Jahre) zzgl. 342,00€ (Beisetzung) =942,00€ Ø pro Jahr =37,68€	209,00€ (Nutzungsrecht für 20 Jahre) zzgl. 382,00€ (Beisetzung) =591,00€ Ø pro Jahr =29,55€	460,00€ (Nutzungsrecht für 25 Jahre) zzgl. 240,00€ (Beisetzung) =700,00€ Ø pro Jahr =28,00€	220,00€ (Nutzungsrecht für 25 Jahre) zzgl. 345,00€ (Beisetzung) =565,00€ Ø pro Jahr =22,60€	820,00€ (Nutzungsrecht bis zum 6. Lebensjahr für 20 Jahre) zzgl. 146,00€ (Beisetzung) =966,00€ Ø pro Jahr =48,30€	625,00€ (Nutzungsrecht für 25 Jahre) zzgl. 171,00€ (Abräumungsgebühr) und 341,00€ (Beisetzung) =1137,00€ Ø pro Jahr =45,48€
Aschengrabfeld					120,00€ (Nutzungsrecht für 25 Jahre) zzgl. 560,00€ (Beisetzung) =680,00€ Ø pro Jahr =27,20€							
anonymes Aschenstreu- feld												
anonyme Urnenreihen- grabstätte	500,00€ (Nutzungsrecht für 25 Jahre) zzgl. 150,00€ (Beisetzung) =650,00€ Ø pro Jahr =26,00€		1431,00€ (Nutzungsrecht für 30 Jahre) zzgl. 592,00€ (Beisetzung) =2023,00€ Ø pro Jahr ≈67,43€				1410,00€ (Nutzungsrecht für 30 Jahre) zzgl. 286,00€ (Beisetzung) =1696,00€ Ø pro Jahr ≈56,53€		620,00€ (Nutzungsrecht für 30 Jahre) zzgl. 240,00€ (Beisetzung) =860,00€ Ø pro Jahr ≈28,67		450,00€ (Nutzungsrecht für 25 Jahre) zzgl. 100,00€ (Beisetzung) =550,00€ Ø pro Jahr =22,00€	600,00€ (Nutzungsrecht für 20 Jahre) zzgl. 171,00€ (Abräumungsgebühr) und 284,00€ (Beisetzung) =1055,00€ Ø pro Jahr =52,75€
anonyme Reihengrab- stätte									1200,00€ (Nutzungsrecht für 30 Jahre) zzgl. 540,00€ (Beisetzung) =1740,00€ Ø pro Jahr =58,00€		820,00€ (Nutzungsrecht für 25 Jahre) zzgl. 364,00€ (Beisetzung) =1184,00€ Ø pro Jahr =47,36€	
anonyme Urnenwahl- grabstätte												

Reihengrab- stätte (Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr)	70,00€ (Nutzungs- recht für 25 Jahre) zzgl. 370,00€ (Beisetzung) =440,00€ Ø pro Jahr =17,60€	420,00€ (Nutzungsrecht für 25 Jahre) zzgl. 320,00€ (Beisetzung) =740,00€ Ø pro Jahr =29,60€	370,00€ (Nutzungsrecht für 25 Jahre) zzgl. 431,00€ (Beisetzung) =801,00€ Ø pro Jahr =32,04€	435,00€ (Nutzungsrecht für 25 Jahre) zzgl. 190,00€ (Beisetzung) =625,00€ Ø pro Jahr =25,00€	97,00€ (Nutzungsrecht bis zum 10. Lebensjahr für 20 Jahre) zzgl. 715,00€ (Beisetzung) =812,00€ Ø pro Jahr =40,60€	370,00€ (Nutzungsrecht für 25 Jahre) zzgl. 358,00€ (Beisetzung) =728,00€ Ø pro Jahr =29,12€	600,00€ (Nutzungsrecht für 25 Jahre) zzgl. 342,00€ (Beisetzung) =942,00€ Ø pro Jahr =37,68€	209,00€ (Nutzungsrecht für 20 Jahre) zzgl. 382,00€ (Beisetzung) =591,00€ Ø pro Jahr =29,55€	460,00€ (Nutzungs- recht für 25 Jahre) zzgl. 240,00€ (Beisetzung) =700,00€ Ø pro Jahr =28,00€	220,00€ (Nutzungs-recht für 25 Jahre) zzgl. 345,00€ (Beisetzung) Ø =565,00€ pro Jahr =22,60€	820,00€ (Nutzungs-recht bis zum 6. Lebensjahr für 20 Jahre) zzgl. 146,00€ (Beisetzung) Ø =966,00€ Ø pro Jahr =48,30€	625,00€ (Nutzungsrecht für 25 Jahre) zzgl. 171,00€ (Abräumungs- gebühr) und 341,00€ (Beisetzung) =1137,00€ Ø pro Jahr =45,48€
anonyme Reihenge- meinschafts- grabstätte		2130,00€ (Nutzungsrecht für 30 Jahre) zzgl. 640,00€ (Beisetzung) =2770,00€ Ø pro Jahr ≈92,33€			146,50€ (Nutzungsrecht für 25 Jahre) zzgl. 1090,00€ (Beisetzung) =1236,50€ Ø pro Jahr =49,46€							
anonyme Reihengrab- stätte auf einem Feld				1261,00€ (Nutzungsrecht für 30 Jahre) zzgl. 350,00€ (Beisetzung) =1611,00€ Ø pro Jahr =53,70€								
anonyme Urnenreihen- grabstätte auf einem Feld				538,00€ (Nutzungsrecht für 20 Jahre) zzgl. 98,00€ (Beisetzung) =636,00€ Ø pro Jahr =31,80€ 794,00€ (Nutzungsrecht für 30 Jahre) zzgl. 98,00€ (Beisetzung) =892,00€ Ø pro Jahr ≈29,73€							270,00€ (Nutzungs-recht für 30 Jahre) zzgl. 105,00€ (Beisetzung) Ø =375,00€ pro Jahr =12,50	

<p>Reihengrabstätte (Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr)</p>	<p>70,00€ (Nutzungsrecht für 25 Jahre) zzgl. 370,00€ (Beisetzung) =440,00€ Ø pro Jahr =17,60€</p>	<p>420,00€ (Nutzungsrecht für 25 Jahre) zzgl. 320,00€ (Beisetzung) =740,00€ Ø pro Jahr =29,60€</p>	<p>370,00€ (Nutzungsrecht für 25 Jahre) zzgl. 431,00€ (Beisetzung) =801,00€ Ø pro Jahr =32,04€</p>	<p>435,00€ (Nutzungsrecht für 25 Jahre) zzgl. 190,00€ (Beisetzung) =625,00€ Ø pro Jahr =25,00€</p>	<p>97,00€ (Nutzungsrecht bis zum 10. Lebensjahr für 20 Jahre) zzgl. 715,00€ (Beisetzung) =812,00€ Ø pro Jahr =40,60€</p>	<p>370,00€ (Nutzungsrecht für 25 Jahre) zzgl. 358,00€ (Beisetzung) =728,00€ Ø pro Jahr =29,12€</p>	<p>600,00€ (Nutzungsrecht für 25 Jahre) zzgl. 342,00€ (Beisetzung) =942,00€ Ø pro Jahr =37,68€</p>	<p>209,00€ (Nutzungsrecht für 20 Jahre) zzgl. 382,00€ (Beisetzung) =591,00€ Ø pro Jahr =29,55€</p>	<p>460,00€ (Nutzungsrecht für 25 Jahre) zzgl. 240,00€ (Beisetzung) =700,00€ Ø pro Jahr =28,00€</p>	<p>220,00€ (Nutzungsrecht für 25 Jahre) zzgl. 345,00€ (Beisetzung) =565,00€ Ø pro Jahr =22,60€</p>	<p>820,00€ (Nutzungsrecht bis zum 6. Lebensjahr für 20 Jahre) zzgl. 146,00€ (Beisetzung) =966,00€ Ø pro Jahr =48,30€</p>	<p>625,00€ (Nutzungsrecht für 25 Jahre) zzgl. 171,00€ (Abräumungsgebühr) und 341,00€ (Beisetzung) =1137,00€ Ø pro Jahr =45,48€</p>
<p>anonyme Urnengemeinschaftsgrabstätte</p>		<p>1200,00€ (Nutzungsrecht für 30 Jahre) zzgl. 640,00€ (Beisetzung) =1840,00€ Ø pro Jahr ≈61,33€</p>			<p>120,00€ (Nutzungsrecht für 25 Jahre) zzgl. 560,00€ (Beisetzung) =680,00€ Ø pro Jahr 27,20€</p>							
<p>Bemerkung</p>	<p>Beisetzungsgelbühr enthält das Ausheben des Grabes, die Beisetzung, das Schließen des Grabes und das Auflegen und Abräumen der Kränze und Blumen</p>	<p>Beisetzungsgelbühr enthält die Herstellung eines Grabes einschließlich Wiederverfüllung und Abräumen von Trauerfloristik / Abräumen nach der Ruhefrist = frei wählbar</p>	<p>Beisetzungsgelbühr enthält die Herstellung eines Grabes einschl. Ausschmückung mit Matten und das Abräumen von Blumen und Kränzen / Abräumen nach der Ruhefrist = frei wählbar</p>	<p>Beisetzungsgelbühr enthält die Aushebung des Grabes, die Beisetzung, das Schließen des Grabes und das Auflegen und Abräumen der Kränze und Blumen/ Abräumen nach der Ruhefrist = frei wählbar</p>	<p>Beisetzungsgelbühr enthält die Aushebung des Grabes, die Beisetzung, das Schließen des Grabes, das Auflegen der Kränze und Blumen und das einmalige Aufsetzen des Hügels / Abräumen nach der Ruhefrist = frei wählbar</p>	<p>Beisetzungsgelbühr enthält das Ausheben des Grabes, die Beisetzung, das Schließen des Grabes und das Auflegen und Abräumen der Kränze und Blumen / Abräumen der Reihengräber nach der Ruhefrist ohne Gebühr vom Bauhof, bei Wahlgräbern = frei wählbar</p>	<p>Beisetzungsgelbühr enthält die Aushebung des Grabes, die Beisetzung und das Schließen des Grabes / gegen weitere Gebühren wird das Grab nach der Bestattung abgeräumt / Abräumen nach der Ruhefrist = frei wählbar</p>	<p>Beisetzungsgelbühr enthält die Aushebung des Grabes, die Beisetzung, das Schließen des Grabes und das Auflegen und Abräumen der Kränze und Blumen / Abräumen nach der Ruhefrist = frei wählbar</p>	<p>Beisetzungsgelbühr enthält die Herstellung eines Grabes / Abräumen nach der Ruhefrist = frei wählbar</p>	<p>Beisetzungsgelbühr enthält die Aushebung des Grabes, die Beisetzung, das Schließen des Grabes und das Auflegen und Abräumen der Kränze und Blumen / Abräumen nach der Ruhefrist = frei wählbar</p>	<p>Beisetzungsgelbühr enthält die Aushebung des Grabes, die Beisetzung, das Schließen des Grabes und das Auflegen und Abräumen der Kränze und Blumen / Abräumen nach der Ruhefrist = frei wählbar</p>	<p>das Abräumen des Grabes nach der Ruhefrist wird immer von der Gemeinde vorgenommen und daher auch immer in Rechnung gestellt / Beisetzungsgelbühr enthält die Aushebung des Grabes, die Beisetzung, das Schließen des Grabes und das Auflegen und Abräumen der Kränze und Blumen</p>